

Abstimmungsvorlagen

18. Mai 2003

- 10 Gesetz
über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL)
Vom 17. Dezember 2002

- 11 Spitalgesetz (SpiG)
Vom 25. Februar 2003

- 12 Einführungsgesetz
zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)
Änderung vom 25. Februar 2003

- 13 Volksinitiative vom 21. Mai 2001
«Abspecken beim Grossen Rat!»

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen zusammen mit dem
Grossen Rat folgende Vorlagen zur Abstimmung:

Inhaltsverzeichnis

10 Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL)

Vom 17. Dezember 2002

Erläuterung des Regierungsrats	Seite	5
Abstimmungstext	Seite	15

11 Spitalgesetz (SpIG)

Vom 25. Februar 2003

Erläuterung des Regierungsrats	Seite	39
Abstimmungstext	Seite	45

12 Einführungsgesetz

zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

Änderung vom 25. Februar 2003

Erläuterung des Regierungsrats	Seite	59
Abstimmungstext	Seite	63

13 Volksinitiative vom 21. Mai 2001

«Abspecken beim Grossen Rat!»

Erläuterung des Regierungsrats	Seite	71
Das Initiativkomitee macht geltend	Seite	75
Text der Volksinitiative	Seite	76

Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL)

Vom 17. Dezember 2002

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 17. Dezember 2002 das Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) mit 139 zu 2 Stimmen gutgeheissen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

Worum geht es?

Im September 2000 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Aargau dem Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz) zugestimmt. Dieses neue Personalrecht ist auf den 1. April 2001 in Kraft getreten. Es gilt für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Aargau mit Ausnahme der Lehrpersonen, deren Anstellung noch auf den bisherigen Grundlagen beruht. Mit dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen wird eine Art Zwillingsgesetz zum Personalgesetz geschaffen. Überall dort, wo dies möglich und sinnvoll ist, werden im GAL die Bestimmungen aus dem Personalgesetz übernommen.

Der öffentliche Erziehungs- und Bildungsauftrag stellt ein Ganzes dar. Das Schulwesen ist eine typische Verbundaufgabe zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Entsprechend ist

die Verantwortung dafür aufgeteilt. Die Gemeinden sind Trägerinnen des Kindergartens und der Volksschule. Der Kanton regelt und beaufsichtigt das ganze Schulsystem. Er ist Träger wesentlicher Teile der nachobligatorischen Ausbildung. Die unterschiedlichen Zuständigkeiten bedingen für den Schulbereich Regelungen zum Verhältnis zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie entsprechende spezielle Regelungen im Personalrecht.

Die Lehrpersonen in Anstellungsverhältnissen mit Trägerchaften, welche der Kanton subventioniert, wie zum Beispiel Berufsschulen oder Heime, sind dem GAL nicht automatisch unterstellt. Der Grosse Rat erlässt die Grundsätze der inhaltlichen Ausgestaltung des Personalrechts an Berufsschulen. Der Regierungsrat kann die Anerkennung von Heimen mit der Auflage verbinden, dass sich das Anstellungsrecht der Lehrpersonen an den Rahmen des GAL hält.

Die wichtigsten Neuerungen

Anstellung mit Vertrag

Die bisherige Wahl auf Amtsdauer der Lehrpersonen wird abgeschafft. Das Arbeitsverhältnis zwischen der Gemeinde als Anstellungsbehörde und der Lehrperson wird durch einen öffentlich-rechtlichen Anstellungsvertrag geregelt. Damit erfolgt auch bei den Lehrpersonen die Annäherung an das Privatrecht. Im Hinblick auf das neue Anstellungsrecht wurden deshalb die Lehrpersonen nach Ablauf der Amtsdauer 1997–2001 nur noch bis zum Inkrafttreten des GAL gewählt, längstens allerdings bis zum 31. Juli 2005.

Die heutige Vielfalt der Anstellungsverhältnisse (Hauptlehrpersonen im Vollamt oder im Teilamt, Temporärlehrpersonen, Vikariate, Fachlehrpersonen, Stellvertretungen) wird zudem

abgeschafft. Künftig gibt es nur noch zwei Arten von Anstellungsverhältnissen, nämlich unbefristete und befristete.

Die Anstellungsverhältnisse werden in der Regel unbefristet sein. Dies entspricht der gängigen Praxis in der Privatwirtschaft. Um den besonderen Bedürfnissen der Schule Rechnung zu tragen, wird es nötig sein, unter gewissen Voraussetzungen befristete Anstellungsverhältnisse einzugehen, dies insbesondere in jenen Fächern, in welchen die Zahl der Schülerinnen und Schüler von Semester zu Semester wechselt.

Kündigungsfristen und Kündigungstermine

Bei unbefristeten Verträgen gilt im ersten Anstellungsjahr eine gegenseitige Kündigungsfrist von einem Monat, ab dem zweiten Anstellungsjahr eine solche von drei Monaten. Während im ersten Anstellungsjahr die Kündigung auf Ende eines Monats möglich ist, kann ab dem zweiten Anstellungsjahr nur noch auf das Ende eines Schulsemesters gekündigt werden. In gegenseitigem Einvernehmen kann das Arbeitsverhältnis jederzeit beendet werden.

Befristete Verträge können grundsätzlich nicht gekündigt werden. Sie enden mit Ablauf der vereinbarten Frist automatisch, sofern sie nicht wieder erneuert werden.

Die Kündigung durch die Arbeitgeberin beziehungsweise durch den Arbeitgeber muss eine schriftliche Begründung enthalten. Als Kündigungsgründe gelten namentlich: Aufhebung der Stelle aus organisatorischen Gründen (zum Beispiel gesunkene Schülerzahlen), mangelnde Eignung der Lehrperson für die vereinbarte Arbeit, Mängel in der Leistung oder im Verhalten.

Eine fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist aus Gründen, die nach Schweizerischem Obligationenrecht als wichtig gelten, möglich.

Unterrichtsfreiheit

Lehrpersonen sind im Unterricht an die verfassungsmässige Grundordnung und an die staatlichen Lehrziele gebunden. Die Regelung der Unterrichtsfreiheit im GAL entspricht grundsätzlich dem Schulgesetz. In Ergänzung zum Schulgesetz, welches die Unterrichtsfreiheit durch die Verpflichtung auf die Lehrpläne einschränkt, erfolgt im GAL eine weitere Einschränkung durch den Hinweis auf den konkreten Lehrauftrag. Dies ist so zu verstehen, dass sich Lehrpersonen unter gewissen Voraussetzungen (beispielsweise auf Grund eines lokalen Schulleitbilds) den örtlich bedingten Abläufen unterordnen müssen. Werden zum Beispiel an einer Schule integrative Schulungsformen angewandt, so hat dies Konsequenzen für die Unterrichtsmethodik der einzelnen Lehrpersonen.

Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch

Das Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch bildet die Grundlage für die personalrechtlich relevante Standortbestimmung, die Beurteilung der Entwicklungsmöglichkeiten sowie die allfällige Festlegung der Aus- und Weiterbildungsbedürfnisse. Da die Zielsetzung des Gesprächs auch im Interesse der Lehrpersonen steht, wird es, wie beim übrigen Personal, als durchsetzbarer Anspruch festgeschrieben.

Um die Ziele des Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächs erreichen zu können, sind hohe Anforderungen an die zuständigen Behörden gestellt. Es besteht die Möglichkeit, für den pädagogischen Bereich Fachpersonen beizuziehen. Zudem wird das Departement Bildung, Kultur und Sport den zuständigen Organen eine Grundlage für solche Gespräche zur Verfügung stellen und entsprechende Informationen und Schulungen anbieten.

An der Volksschule trägt die Schulpflege die Verantwortung für die Durchführung des Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächs. Sie kann diese Aufgabe an die Schulleitung delegieren.

Berufsauftrag

Mit der Umschreibung des Berufsauftrags erfolgt die Aufgabenzuweisung an die Lehrpersonen, deren Pflichten und Rechte im Übrigen gleich lautend mit den entsprechenden Bestimmungen im Personalgesetz geregelt sind. Der Berufsauftrag der Lehrpersonen ist ein ganzheitlicher und leitet sich aus dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der konkreten Schulstufe ab. Er ist nicht auf das Unterrichten beschränkt, sondern bezieht den ganzen Schulbetrieb mit ein. Neben den Hauptaufgaben des Unterrichtens, Förderns, Beratens und Beurteilens umfasst er insbesondere die Vorbereitung und Auswertung des Unterrichts, die Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Behörden, mit den Kolleginnen und Kollegen, die Weiterbildung sowie die Mitarbeit an der Gestaltung und Entwicklung der Schule.

Der Berufsauftrag gilt grundsätzlich für sämtliche Lehrpersonen. Der Regierungsrat kann den Berufsauftrag abändern, indem er eine Anpassung an den Leistungsauftrag der einzelnen Schultypen vornimmt oder individuelle Lösungen mit Vertrag ermöglicht. Als Beispiel diene die Fachhochschule, in deren Berufsauftrag zusätzlich «Forschen» zu nennen sein wird, demgegenüber aber die Aufgabe «Unterstützung der Eltern in deren Erziehungsauftrag» zu streichen ist.

Arbeitszeit der Lehrpersonen

Die Arbeitszeit der Lehrpersonen wird heute über die zu erteilenden Lektionen pro Schulwoche definiert. Da die Aufgaben der Lehrpersonen aber weit umfassender sind, kam bisher ein undefinierter Teil an Arbeitszeit hinzu, was immer wieder zu Abgrenzungsschwierigkeiten führte. Neu gilt auch für Lehrpersonen eine Jahresarbeitszeit. In Verbindung mit dem Berufsauftrag soll damit die Verpflichtung besser umschrieben und auch mehr Gerechtigkeit und Klarheit geschaffen werden.

Die Jahresarbeitszeit wird vom Grossen Rat als Pendant zur Jahresbesoldung festgelegt. Grundlage dafür ist die Jahresarbeitszeit – inklusive Ferienanspruch – der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonsverwaltung. Dazu ist ein Arbeitszeitmodell für Lehrpersonen zu entwickeln, welches eine Aufteilung der Arbeitszeit in Bereiche wie Unterrichtszeit, Teamarbeitszeit, Zeit für Weiterbildung und individuelle Arbeitszeit (Planung, Vorbereitung, Besprechungen und so weiter) vornimmt. Ausgehend von einem je nach Stufe und Leistungsauftrag fixierten Unterrichtspensum sind die übrigen Bereiche auf die Jahresarbeitszeit umzulegen.

Der Regierungsrat wird in einer Verordnung die Einteilung konkretisieren. Er wird den Anteil Weiterbildungs- und Teamarbeitszeit festlegen. Der grösste Teil der Arbeitszeit der Lehrpersonen muss aber nach wie vor für das Kerngeschäft Unterrichten und die Vorbereitung und Auswertung reserviert sein. Insbesondere wird der Regierungsrat der hohen zeitlichen Belastung während der Schulzeit Rechnung tragen, indem diese in der Ferienzeit der Schülerinnen und Schüler teilweise kompensiert werden kann.

Rechtsweg

Das GAL regelt den Rechtsschutz der Lehrpersonen grundsätzlich gleich wie es das Personalgesetz für das übrige Personal tut. Es wird jedoch auf ein Beschwerderecht beim Regierungsrat verzichtet, weil die Arbeitgeberfunktion für die Lehrpersonen der Volksschule bei den Gemeinden liegt. Das Personalrekursgericht, welches für das Verwaltungspersonal zuständig ist, wird auch für die Lehrpersonen eingesetzt.

Ein obligatorisches Schlichtungsverfahren vor jeder Beschwerde beziehungsweise vor jeder Klage hilft Konflikte aussergerichtlich beizulegen. Die Schlichtungskommission soll in einem Zeitpunkt angerufen werden, in der eine Vermittlung zwischen

den Parteien noch möglich ist. Die Schlichtungskommission hat keine Entscheidungskompetenz, sondern gibt Empfehlungen ab. Kommt es nicht zur Einigung, so stellt die zuständige Behörde innert 20 Tagen eine neue Verfügung aus, beziehungsweise teilt mit, dass sie an der alten Verfügung festhält. In der Folge ist der Weg an das Personalrekursgericht offen.

Für die Schlichtungskommission ist eine Besetzung mit 3 Personen vorgesehen, die vom Regierungsrat, nach Einbezug der Personalverbände, gewählt werden. Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos. Für das gerichtliche Verfahren wurde im Personalgesetz das Personalrekursgericht geschaffen, das kantonsintern letztinstanzlich entscheidet.

Mit der vorliegenden Lösung ist der Rechtsschutz für sämtliche Lehrpersonen gleich, unabhängig davon, ob der Kanton oder die Gemeinden Arbeitgeber sind.

Arbeitgeber der Lehrpersonen

Die Führung der Kindergärten und Volksschulen ist gemäss Schulgesetz Aufgabe der Gemeinden. Zur Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrags stellen sie Lehrpersonen an. Die Lehrpersonen an den Volksschulen und den Kindergärten sind daher als Angestellte der Gemeinden zu bezeichnen, wenn sie auch dem kantonal einheitlichen Personalrecht und nicht den Reglementen der Gemeinden unterstehen. Die Besoldung der Lehrpersonen an den Volksschulen wird gemäss Verfassung weiterhin durch den Kanton ausgerichtet. In der Vergangenheit bestand Unsicherheit darüber, zu wem die Lehrpersonen der Volksschule in einem Anstellungsverhältnis stehen. Die kantonale Gesetzgebung hatte das Problem nicht geklärt, wesentliche Arbeitgeberfunktionen, so zum Beispiel das Disziplinarrecht (welches wegen der Wahl auf Amtsdauer notwendig war), lagen in der Hand von kantonalen Behörden. Auch wurde diese Frage nach dem Arbeitgeber nie abschliessend gerichtlich entschieden.

Mit dem GAL wird die Frage nun geklärt und die Linie für den Vollzug sauber gezogen. Die vorliegende Lösung garantiert, dass die Lehrpersonen einem einheitlichen Anstellungsrecht unterstehen. Der Kanton stellt das System zur Verfügung, das eine einheitliche staatliche Volksschule ermöglicht, während die Gemeinden in ihrer Funktion als Arbeitgeberin weitgehend für den Vollzug verpflichtet sind. Dies bedeutet für die Gemeinden und dort für die Schulpflegen mehr Führungsverantwortung, vereinfacht aber auch die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben.

Aufhebung und Anpassung geltenden Rechts

Das Schulgesetz vom 17. März 1981 enthält verschiedene anstellungsrechtliche Bestimmungen, welche mangels eines Personalgesetzes dort Eingang gefunden hatten. Diese Bestimmungen werden nun in das Anstellungsgesetz für Lehrpersonen überführt. Auf Grund der Zuweisung der Arbeitgeberfunktionen erfolgen zusätzliche Änderungen beziehungsweise Streichungen im Schulgesetz (zum Beispiel Aufgaben der Schulpflege oder Einrichtung von Schulleitungen).

Resttage Weihnachten–Neujahr

Die Weihnachtsferien werden um die Resttage vor Weihnachten und nach Neujahr auf zwei Wochen verlängert. Damit entfällt einerseits die alljährlich wiederkehrende Diskussion um diese Resttage. Andererseits werden auch zahlreiche Urlaubsgesuche (zum Beispiel wegen Verwandtenbesuchs im Ausland) überflüssig. Die Verlängerung der Weihnachtsferien beträgt durchschnittlich 2,5 Tage.

Die Unterrichtsverpflichtung in Schulwochen ist im Kanton Aargau im Marktvergleich mit anderen Kantonen überdurchschnittlich hoch. Die massvolle Ausdehnung der unterrichtsfreien Zeit ist gerechtfertigt.

Einführung von Schulleitungen

Die Schulleitungen entlasten die Schulpflegen und haben einen eigenständigen Kompetenzbereich. Auf die bisherige detaillierte Auflistung der jeweiligen Kompetenzen wird verzichtet. Demzufolge ist zwischen strategischer (Schulpflege) und operativer (Schulleitung) Führung der Schule vor Ort zu unterscheiden. Formelle Entscheidungen, welche die Rechtsstellung von Schülerinnen und Schülern beziehungsweise deren Eltern tangieren, mithin mit Beschwerde angefochten werden können, sind jedoch weiterhin formell durch die Schulpflege zu fällen.

Verzicht auf den Stellenplan

Das geltende Recht verlangt, mit dem Voranschlag einen Stellenplan vorzulegen, mithin auch einen Stellenplan für die Lehrpersonen. Der Stellenplan für die Lehrpersonen ist im Gegensatz zur Situation in der Staatsverwaltung kein Steuerungsinstrument, sondern das Ergebnis von anderswo festgelegtem. Insbesondere sind für den Stellenplan der Schule die Schülerzahlen, die Abteilungsgrößen, die Stundentafeln, die Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen, die Benützung des Freifachangebots (zum Beispiel Instrumentalunterricht), die Anzahl anfallender Stellvertretungen (es muss unterrichtet werden, auch wenn die Lehrperson ausfällt) massgebend. Der Grosse Rat soll nicht einen Stellenplan beschliessen müssen, der nicht exakt sein kann und nichts steuert. Hingegen soll die Anzahl Stellen mit dem Stichdatum der Erhebung der Schulstatistik im Sinne eines Reportings dem Parlament zur Kenntnis gebracht werden. Dies bedingt eine Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes sowie eine Neuregelung im Schulgesetz.

Löhne der Lehrpersonen

Die Kantonsverfassung weist die Zuständigkeit über die vom Kanton ausgerichteten Besoldungen dem Grossen Rat zu. Das

Parlament wird per Dekret die Löhne der Lehrpersonen und Schulleitungen sowie die in seine Befugnis gelegten weiteren anstellungsrechtlichen Fragen regeln.

Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL)

Vom 17. Dezember 2002

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 28 Abs. 3 und 75 Abs. 3 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Dieses Gesetz regelt in Bezug auf das Personalrecht die Grundzüge der Rechtsverhältnisse zwischen dem Kanton, den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den Lehrpersonen an Kindergärten, Volksschulen und kantonalen Schulen gemäss Schulgesetz vom 17. März 1981 ¹⁾, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) vom 8. November 1983 ²⁾ und Aargauischem Fachhochschulgesetz (AFHG) vom 27. Mai 1997 ³⁾. Geltungsbereich

² Der Grosse Rat kann den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Lehrpersonen an Bildungseinrichtungen ausdehnen, die anderen kantonalen Erlassen unterstehen.

¹⁾ SAR 401.100

²⁾ SAR 422.100

³⁾ SAR 426.100

§ 2

Personalpolitik

¹ Der Regierungsrat erlässt ein Leitbild für die Personalpolitik. Dieses enthält unter anderem Grundsätze über

- a) die Ziele der Personalpolitik im Zusammenhang mit den übrigen Zielen des Kantons;
- b) die Personalführung und Personalentwicklung;
- c) die Umsetzung der Grundsätze der Gleichberechtigung und der Chancengleichheit der Lehrpersonen;
- d) die Realisierung der Partnerschaft zwischen dem Kanton beziehungsweise den Gemeinden respektive den Gemeindeverbänden und den Lehrpersonen;
- e) die betriebliche Aus-, Fort- und Weiterbildung;
- f) die Beschäftigung und Eingliederung von Lehrpersonen mit Behinderungen.

² Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden vor Erlass des Leitbilds angehört.

³ Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat das Leitbild mindestens ein Mal pro Amtsperiode als Gesamtbericht vor.

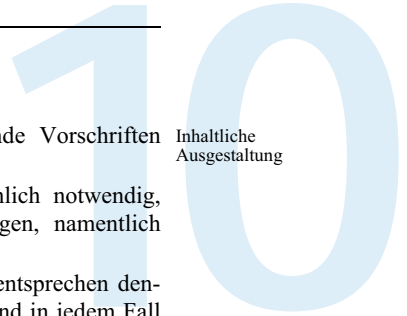
§ 3

Anstellungsverhältnisse

¹ Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Lehrperson und dem Kanton oder der Gemeinde beziehungsweise dem Gemeindeverband als Arbeitgeberin beziehungsweise Arbeitgeber auf unbefristete oder befristete Dauer begründet.

² Auf Verlangen der Lehrperson ist ein befristetes Anstellungsverhältnis, sofern es während 5 Jahren ohne Unterbruch bestand und weitergeführt würde, in ein unbefristetes umzuwandeln. Das Pensum des unbefristeten Anstellungsverhältnisses darf nicht kleiner sein als das während 5 Jahren erteilte Mindestpensum.

³ Der Regierungsrat legt die bei Anstellungsverhältnissen durch Verfügung zu regelnden Personal- und Lohnfragen fest, soweit diese nicht durch Dekret bestimmt sind.



§ 4

¹ Der Regierungsrat erlässt ergänzende und vollziehende Vorschriften über die inhaltliche Ausgestaltung der Verträge.

Inhaltliche
Ausgestaltung

² Erweist es sich bei Anstellungsverhältnissen als sachlich notwendig, kann der Regierungsrat besondere Vorschriften festlegen, namentlich andere Kündigungsfristen vorsehen.

³ Die Minimalansprüche zum Schutz der Lehrpersonen entsprechen denjenigen des Schweizerischen Obligationenrechts¹⁾ und sind in jedem Fall einzuhalten. Vorbehalten bleiben Bestimmungen in diesem Gesetz.

§ 5

¹ Der Regierungsrat kann in Bereichen, deren Regelung in seine abschliessende Zuständigkeit fällt, mit Personalverbänden Gesamtarbeitsverträge für alle Lehrpersonen oder einzelne Gruppen abschliessen.

Gesamtarbeits-
verträge

² Er kann die vereinbarten Bestimmungen für die den entsprechenden Verbänden nicht angeschlossenen Lehrpersonen im sachlichen Geltungsbereich der Gesamtarbeitsverträge verbindlich erklären.

³ Die Bestimmungen der Gesamtarbeitsverträge werden zu Bestandteilen der einzelnen Anstellungsverhältnisse.

⁴ Soweit der Inhalt der Gesamtarbeitsverträge und einer allfälligen allgemeinen Verbindlicherklärung den Kompetenzbereich des Regierungsrates überschreitet, bedarf es der vorgängigen Zustimmung des Grossen Rates.

⁵ In jedem Fall müssen sich die Gesamtarbeitsverträge im Rahmen von Gesetz und Dekret bewegen.

§ 6

Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeiten, soweit nicht Gesetz oder Dekret besondere Vorschriften enthalten.

Zuständigkeiten

¹⁾ SR 220

II. Begründung, Entstehung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses

§ 7

Vorschriften des Obligationenrechts

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für den Abschluss eines befristeten oder unbefristeten Anstellungsverhältnisses, für die Probezeit, für die ordentliche Auflösung, für die fristlose Auflösung, für den Kündigungsschutz und für das Verfahren bei Entlassung ganzer Gruppen die Vorschriften von Art. 334–337d des Schweizerischen Obligationenrechts (Stand 1. Januar 1998; vgl. Anhang) als kantonales öffentliches Recht.

§ 8

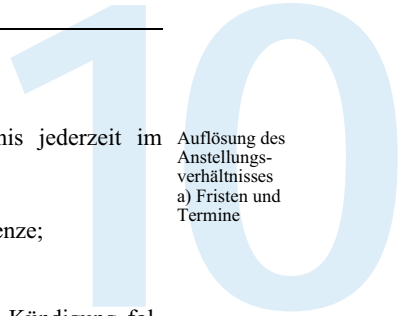
Anstellungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Anstellung als Lehrperson ist neben der persönlichen Eignung die für die entsprechende Lehrtätigkeit erforderliche Qualifikation und Berufsausübungsbewilligung, wo eine solche vorgesehen ist. Vorbehalten bleibt § 50b des Schulgesetzes.

§ 9

Inpflichtnahme

Mit der Unterzeichnung des Anstellungsvertrags verpflichten sich die Lehrpersonen auf Verfassung und Gesetz.



§ 10

¹ Die Vertragsparteien können das Anstellungsverhältnis jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen beenden.

² Das Anstellungsverhältnis endet ohne Kündigung

- a) bei Erreichen der durch Dekret festgelegten Altersgrenze;
- b) mit Ablauf eines befristeten Vertrags;
- c) bei Entzug der Berufsausübungsbewilligung.

³ Bei unbefristeten Verträgen gelten für die ordentliche Kündigung folgende beidseitigen Mindestfristen:

- a) im ersten Anstellungsjahr 1 Monat;
- b) ab dem zweiten Anstellungsjahr 3 Monate.

Vorbehalten bleibt § 4 Abs. 2.

⁴ Das Anstellungsverhältnis kann im ersten Anstellungsjahr auf Ende eines Monats, ab dem zweiten Anstellungsjahr auf Ende eines Schulhalbjahrs beendet werden.

⁵ Im Anstellungsvertrag kann eine längere Kündigungsfrist vereinbart werden.

⁶ Werden aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen ganze Organisationseinheiten aufgehoben oder andere Umstrukturierungen vorgenommen, wird ein Sozialplan ausgearbeitet.

§ 11

¹ Die Kündigung durch die Arbeitgeberin beziehungsweise den Arbeitgeber kann nur ausgesprochen werden, wenn sachlich zureichende Gründe vorliegen, namentlich:

- a) Aufhebung der Stelle aus organisatorischen Gründen, insbesondere auf Grund gesunkener Schülerzahlen, oder aus wirtschaftlichen Gründen. In diesen Fällen ist den betroffenen Lehrpersonen nach Möglichkeit eine andere zumutbare Stelle anzubieten, die ihren Fähigkeiten, Erfahrungen und Eignungen entspricht;
- b) mangelnde Eignung für die im Anstellungsvertrag vereinbarte Arbeit;
- c) Mängel in der Leistung oder im Verhalten, die sich trotz schriftlicher Mahnung während der angesetzten Bewährungszeit fortsetzen;
- d) mangelnde Bereitschaft während oder nach der Bewährungszeit, die im Anstellungsvertrag vereinbarte Arbeit oder eine zumutbare andere Arbeit zu verrichten.

² Vorbehalten bleiben die verfassungsrechtlichen Grundsätze, namentlich das Verbot der Willkür, das Gebot von Treu und Glauben und der Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung.

³ Die Kündigung durch die Arbeitgeberin beziehungsweise den Arbeitgeber erfolgt mit schriftlicher Begründung.

Auflösung des Anstellungsverhältnisses
a) Fristen und Termine

b) Ordentliche Kündigung

§ 12

c) Fristlose
Auflösung

Als Grund für die fristlose Auflösung gilt für beide Parteien jeder Umstand, der nach Schweizerischem Obligationenrecht als wichtig gilt.

§ 13

Folgen bei
Verletzung der
Bestimmungen
über die
Auflösung

Erweist sich eine Kündigung nachträglich als widerrechtlich, hat die Lehrperson Anspruch auf Entschädigung. Diese bemisst sich nach den Bestimmungen über die missbräuchliche Kündigung des Schweizerischen Obligationenrechts.

§ 14

Vorzeitiger
Ruhestand

¹ Das Dekret kann festlegen, dass Lehrpersonen vor Erreichen der Altersgrenze auf eigenes Gesuch hin oder auf Veranlassung der Arbeitgeberin beziehungsweise des Arbeitgebers ganz oder teilweise in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden können.

² Bei Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand mit oder ohne eigenes Gesuch kann eine dadurch bedingte Kürzung der ordentlichen Rentenansprüche der beruflichen Vorsorge ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

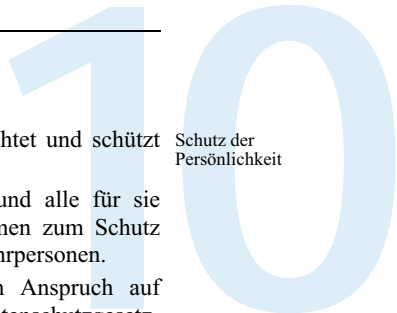
³ Der Grosse Rat regelt die Voraussetzungen, die Höhe und die nähere Ausgestaltung der Leistungen.

III. Rechte der Lehrpersonen

§ 15

Unterrichts-
freiheit

Die Unterrichtsfreiheit in der Wahl des Stoffs und der Lehrverfahren ist im Rahmen der Lehrpläne und des konkreten Lehrauftrags gewährleistet. Für den konkreten Lehrauftrag sind allfällige verbindlich erklärte Schulungsformen massgebend.



§ 16

¹ Die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber achtet und schützt die Persönlichkeit der Lehrpersonen.

Schutz der
Persönlichkeit

² Die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber und alle für sie handelnden Stellen treffen die erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Lehrpersonen.

³ Lehrpersonen haben hinsichtlich ihrer Personendaten Anspruch auf Auskunft, Einsicht und Berichtigung im Rahmen der Datenschutzgesetzgebung. Die Daten dürfen nicht an Dritte oder an andere Behörden herausgegeben werden, ausgenommen für Besoldungs- und statistische Zwecke an die zuständigen Behörden.

⁴ Die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber erlässt im Rahmen der Datenschutzgesetzgebung Richtlinien über den Umgang mit Personendaten.

§ 17

¹ Die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber schützt die Lehrpersonen vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen, die im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung gegen sie erhoben werden.

Schutz vor
ungerechtfertigten
Angriffen

² Der Regierungsrat regelt die Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz, wenn sich zur Wahrung der Rechte der Lehrpersonen die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig erweist.

§ 18

Der Anspruch auf Lohn, Lohnfortzahlungen, Entschädigungen und Vorsorgeleistungen für die vom Kanton besoldeten Lehrpersonen richtet sich nach den Dekreten des Grossen Rates.

Lohn

§ 19

¹ Lehrpersonen können jederzeit von ihrer Arbeitgeberin beziehungsweise ihrem Arbeitgeber ein Zeugnis verlangen, das sich über Art und Dauer des Anstellungsverhältnisses sowie über Leistungen und Verhalten ausspricht.

Arbeitszeugnis

² Auf Verlangen der Lehrperson hat sich das Zeugnis auf Angaben über Art und Dauer des Anstellungsverhältnisses zu beschränken.

§ 20

Mitarbeiterinnen-
und Mitarbeiter-
gespräch

¹ Lehrpersonen haben Anspruch auf periodische Gespräche. Gegenstand bilden die Leistungen und die Erfüllung des Berufsauftrags. Es können Fachpersonen beigezogen werden.

² Die periodischen Gespräche bilden die Grundlage für Standortbestimmung, Beurteilung der Entwicklungsmöglichkeiten sowie Festlegung der Aus- und Weiterbildungsbedürfnisse.

³ Der wesentliche Inhalt der Gespräche ist in einem gemeinsam unterzeichneten, vertraulichen Kurzprotokoll festzuhalten.

§ 21

Personal-
entwicklung

¹ Der Kanton schafft die Voraussetzungen für eine nachhaltige Personalentwicklung. Der Regierungsrat regelt die entsprechende Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen sowie deren Finanzierung.

² Die Personalentwicklung fördert nebst den funktionsbezogenen Fähigkeiten und der langfristig flexiblen Einsatzbereitschaft auch die allgemeine Fach-, Selbst- und Sozialkompetenz.

§ 22

Einschränkung
von verfassungs-
mässigen Rechten

Soweit es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung geboten ist, kann der Regierungsrat das Streikrecht beschränken oder aufheben.

§ 23

Haftung von
Arbeitgeberin
und Arbeitgeber

¹ Die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber haftet den Lehrpersonen für Schaden, der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung erwachsen ist.

² Für die Verjährungsfristen gilt § 34 Abs. 4.

IV. Pflichten der Lehrpersonen

§ 24

¹ Der Berufsauftrag basiert auf den Bildungszielen, den Lehrplänen und den weiteren Anforderungen des jeweiligen Schultyps. Er umfasst insbesondere

- a) das Unterrichten gemäss Lehrplan (Planung, Vorbereitung und Auswertung);
- b) die Beratung, Förderung und Beurteilung der Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Studierenden;
- c) das Erziehen im Rahmen der Grundsätze von Verfassung und Gesetz und die Unterstützung der Eltern in deren generellem Erziehungsauftrag;
- d) die Weiterbildung, einzeln und gemeinsam;
- e) die Zusammenarbeit in der Schule sowie mit Eltern und Behörden;
- f) die Erledigung von Organisations- und Verwaltungsaufgaben im Schulalltag;
- g) die Mitarbeit an der Gestaltung und Entwicklung der Schule;
- h) die Evaluation der Arbeit an der Schule.

² Der Regierungsrat kann entsprechend dem Leistungsauftrag eines Schultyps den Berufsauftrag der dort unterrichtenden Lehrpersonen erweitern oder abändern und individuelle Änderungen, Ergänzungen oder spezielle Gewichtungen der vertraglichen Vereinbarung überlassen.

³ Schulleitungen der Volksschule haben einen besonderen Berufsauftrag. Dieser ergibt sich aus der im Schulgesetz festgelegten Kompetenzordnung und wird durch den Regierungsrat geregelt.

§ 25

¹ Lehrpersonen haben die Rechte der Schülerinnen und Schüler, ihrer Eltern sowie der Studierenden zu achten, die ihnen übertragenen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und die Interessen ihrer Arbeitgeberin beziehungsweise ihres Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren.

Sorgfalts-,
Interessen-
wahrungs- und
Weiterbildungs-
pflicht

² Sie haben sich persönlich um berufliche Weiterbildung zu bemühen.

§ 26

Amtsgeheimnis

¹ Lehrpersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, die ihnen in amtlicher oder dienstlicher Stellung anvertraut worden sind oder die sie in dieser Stellung wahrgenommen haben und die ihrer besonderen Natur nach wegen höheren öffentlichen oder privaten Interessen nicht für Dritte bestimmt sind. Das Gleiche gilt zum Schutz von Persönlichkeitsrechten oder bei Vorliegen einer besonderen Vorschrift. Der Regierungsrat kann in einzelnen Fällen entsprechende Anordnungen treffen.

² Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses bestehen.

³ Der Regierungsrat regelt die Entbindung vom Amtsgeheimnis.

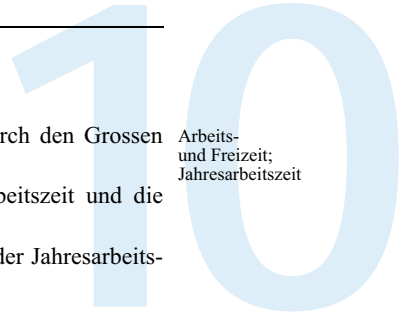
⁴ Eine Verletzung des Amtsgeheimnisses liegt nicht vor, wenn schwerwiegende Missstände, nach Ausschöpfung des Dienstweges, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Grossen Rates gemeldet werden.

§ 27

Annahme von
Geschenken

¹ Lehrpersonen dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit dem Anstellungsverhältnis stehen oder stehen könnten, für sich oder für andere fordern, annehmen oder sich versprechen lassen.

² Ausgenommen ist die Annahme von Höflichkeitsgeschenken von geringem Wert.



§ 28

¹ Die Anstellung von Lehrpersonen basiert auf einer durch den Grossen Rat festgelegten Jahresarbeitszeit.

Arbeits-
und Freizeit;
Jahresarbeitszeit

² Der Regierungsrat regelt die Aufteilung der Jahresarbeitszeit und die Ferien der Lehrpersonen.

³ Massgebliche Kriterien für Festlegung und Aufteilung der Jahresarbeitszeit sind namentlich

- a) die schulischen Bedürfnisse;
- b) die Entwicklungstendenzen der Arbeitszeit im Bildungsbereich, im übrigen öffentlichen Dienst und in der Wirtschaft sowie die allgemeinen volkswirtschaftlichen Ziele des Kantons;
- c) die personalpolitischen Ziele.

⁴ Lehrpersonen können auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit und über die Jahresarbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es die Aufgabe erfordert und soweit es im Hinblick auf Gesundheit und familienrechtliche Verpflichtungen zumutbar ist.

⁵ Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Minimalbestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

§ 29

¹ Ist die Stelle einer Lehrperson für kurze Dauer unbesetzt, sind Lehrpersonen vorübergehend zur Stellvertretung verpflichtet. Der Grosse Rat legt fest, ab welchem Umfang und ab welcher Dauer diese abzugelten ist.

Zuweisung
zusätzlicher
beziehungsweise
anderer Arbeit

² Die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber kann Lehrpersonen an der Volksschule und den Kindergärten innerhalb der Trägergemeinden, Lehrpersonen an kantonalen Schulen innerhalb des Kantons eine andere ihren Fähigkeiten entsprechende Stelle als Lehrperson zuweisen.

³ Dasselbe gilt in Bezug auf eine Arbeit innerhalb der kantonalen oder kommunalen Verwaltung, soweit es sich um eine zeitlich begrenzte Tätigkeit handelt, die für die betreffende Lehrperson zumutbar ist und ihren Fähigkeiten entspricht, aber nicht zu deren ursprünglichen Aufgaben gemäss Anstellungsvertrag gehört. Sind davon Lehrpersonen an Volksschulen betroffen, bedarf dies einer vorgängigen Absprache zwischen der Arbeitgeberin beziehungsweise dem Arbeitgeber und dem Kanton.

§ 30

Neben-
beschäftigungen

¹ Nebenbeschäftigungen dürfen die Erfüllung der Pflichten aus dem Anstellungsverhältnis nicht beeinträchtigen.

² Sie dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Arbeitgeberin beziehungsweise des Arbeitgebers ausgeübt werden, wenn

- a) die Möglichkeit einer Interessenkollision besteht,
- b) die Nebenbeschäftigung entgeltlich ist und zusammen mit der Beschäftigung beim Kanton beziehungsweise bei der Gemeinde oder dem Gemeindeverband mehr als ein Vollpensum ergibt oder
- c) Arbeitszeit in Anspruch genommen wird.

³ Der Regierungsrat erlässt hiezu eine Verordnung.

§ 31

Öffentliche
Ämter

¹ Die Bewerbung für ein öffentliches Amt bedarf der Bewilligung der Arbeitgeberin beziehungsweise des Arbeitgebers.

² Die Bewilligung wird verbunden mit einer Regelung bezüglich Inanspruchnahme von Arbeitszeit, Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und Verwendung von Nebeneinnahmen.

³ Die Bewilligung kann verweigert oder mit Auflagen verbunden werden, wenn die Erfüllung der Pflichten aus dem Anstellungsverhältnis beeinträchtigt wird oder eine Interessenkollision entstehen könnte.

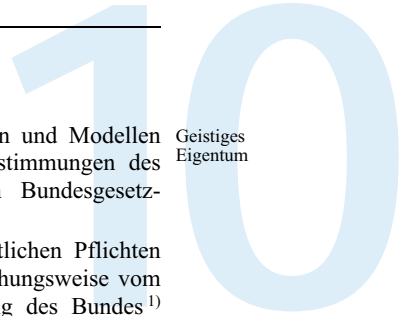
⁴ Der Grosse Rat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

§ 32

Vertrauens-
ärztliche
Untersuchung

¹ Lehrpersonen können in begründeten Fällen zu einer vertrauensärztlichen Untersuchung verpflichtet werden. Die Verpflichtung kann für einzelne Personen oder für eine Personengruppe festgelegt werden.

² Es müssen mehrere Ärztinnen und Ärzte wahlweise zur Verfügung stehen.



§ 33

¹ Für die Rechte an Erfindungen, gewerblichen Mustern und Modellen sowie an weiterem geistigen Eigentum gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts und der übrigen Bundesgesetzgebung.

² Werke, die von Lehrpersonen in Erfüllung der dienstlichen Pflichten geschaffen werden, können von der Arbeitgeberin beziehungsweise vom Arbeitgeber im Rahmen der Urheberrechtsgesetzgebung des Bundes¹⁾ entschädigungslos und ohne zeitliche und räumliche Beschränkung verwendet, verändert oder veräussert werden.

³ Bei Lehrpersonen an den Fachhochschulen kann der Regierungsrat vorsehen, dass diese an der Verwertung ihrer Rechte gemäss Absatz 1 beteiligt werden, die sie in Ausübung ihrer Pflichten aus dem Anstellungsverhältnis gemacht haben.

§ 34

¹ Lehrpersonen sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Arbeitgeberin beziehungsweise dem Arbeitgeber absichtlich oder grobfahrlässig zufügen.

² Haben mehrere Personen den Schaden verursacht, werden die Ersatzansprüche nach Massgabe des Verschuldens anteilmässig geltend gemacht.

³ Auf die Schadenersatzforderung kann verzichtet werden, insbesondere wenn diese die Lehrpersonen unverhältnismässig hart treffen würde.

⁴ Schadenersatzansprüche verjähren 5 Jahre nach der schädigenden Handlung. Wird der Anspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, gelten die strafrechtlichen Verjährungsfristen, sofern sie länger sind.

¹⁾ SR 231.1

V. Rechtsschutz

§ 35

Schlichtungs-
verfahren

¹ Vor Einreichung einer gerichtlichen Klage nach § 36 oder einer gerichtlichen Beschwerde nach § 37 dieses Gesetzes sind alle Streitigkeiten, einschliesslich derjenigen nach Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG) vom 24. März 1995¹⁾, der Schlichtungskommission gemäss § 37 des Gesetzes über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000²⁾ vorzulegen. Bei Verfügungen und Vertragsauflösungen ist eine Frist von 20 Tagen nach Zustellung einzuhalten.

² Die Schlichtungskommission gibt eine Empfehlung ab. Innert 20 Tagen nach Zustellung der Empfehlung stellt die zuständige Stelle einen neuen Entscheid zu. Die betroffene Person kann innert 20 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach § 37 führen beziehungsweise eine gerichtliche Klage nach § 36 einreichen. Der Klageanspruch verwirkt nach 6 Monaten.

§ 36

Gerichtliche
Klage

Das Personalrekursgericht gemäss § 42 des Personalgesetzes beurteilt im Klageverfahren

- a) vertragliche Streitigkeiten aus dem Anstellungsverhältnis;
- b) Schadenersatzforderungen der Arbeitgeberin beziehungsweise des Arbeitgebers gegen die Lehrperson und umgekehrt;
- c) Rückgriffsansprüche nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 21. Dezember 1939³⁾.

§ 37

Gerichtliche
Beschwerde

Gegen Verfügungen in Personal- und Lohnfragen kann innert 20 Tagen beim Personalrekursgericht Beschwerde geführt werden.

§ 38

Verfahrenskosten

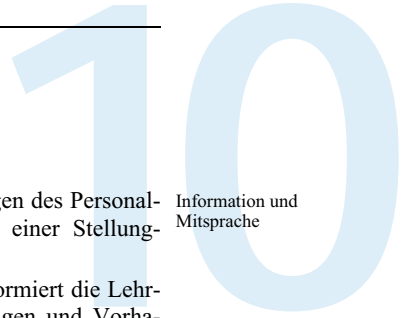
Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 9. Juli 1968⁴⁾.

¹⁾ SR 151.1

²⁾ SAR 165.100

³⁾ SAR 150.100

⁴⁾ SAR 271.100



VI. Mitwirkungsrechte

§ 39

¹ Vor dem Erlass und vor der Änderung von Bestimmungen des Personal- und Lohnrechts ist den Lehrpersonen die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben.

Information und
Mitsprache

² Die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber informiert die Lehrpersonen nach Möglichkeit im Voraus über Entwicklungen und Vorhaben, die für ihre Tätigkeit oder ihre Stellung von Bedeutung sind.

³ Der Regierungsrat regelt das Recht auf Information und die Mitwirkungsrechte der Lehrerschaft in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

§ 40

¹ Der Regierungsrat anerkennt Personal- oder Berufsverbände, die einen erheblichen Teil der Lehrpersonen oder ihrer Berufsgruppe dauernd vertreten, als Verhandlungspartner in personalpolitischen Fragen.

Personalverbände

² Den Verbänden sind die gleichen Vernehmlassungsmöglichkeiten wie den Lehrpersonen (§ 39 Abs. 1) zu gewähren. Zudem sind sie vor wichtigen Veränderungen in der Verwaltungsorganisation und bei grossen Stellenverschiebungen rechtzeitig zu informieren.

³ Die Verbände sind zur Vertretung ihrer Mitglieder im Rechtsmittelverfahren berechtigt.

VII. Besondere Bestimmungen zu den Rechtsverhältnissen im Volksschul- und Kindergartenbereich

§ 41

Lehrpersonen an der Volksschule und an Kindergärten sind Angestellte der entsprechenden Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbands.

Gemeinde-
angestellte

§ 42

Arbeitgeberfunktion

¹ Die Schulpflege beziehungsweise die Kreisschulpflege nimmt die Arbeitgeberfunktionen wahr. Sie ist insbesondere zuständig für die Anstellung und für die Auflösung des Anstellungsverhältnisses.

² Im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und Gemeindeverbände ist die Schulpflege beziehungsweise die Kreisschulpflege auch verantwortlich für:

- a) den Schutz der Persönlichkeit der Lehrpersonen;
- b) den Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen;
- c) die Schaffung der Voraussetzungen für eine nachhaltige Personalentwicklung;
- d) die Information über Tatsachen und Vorhaben, die für die Tätigkeit und Stellung von Lehrpersonen von Bedeutung sind;
- e) die Erteilung von Bewilligungen im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern.

³ Die Schulpflege beziehungsweise die Kreisschulpflege kann, sofern es sich um befristete Anstellungsverhältnisse handelt, die Anstellung der Lehrpersonen an die Schulleitung delegieren. Vorbehalten bleibt § 71 Abs. 1 Satz 2 des Schulgesetzes. Die Schulleitung ist in jedem Fall bei allen Personalentscheiden anzuhören.

§ 43

Versicherung

Die Gemeinde beziehungsweise der Gemeindeverband versichert das Berufshaftpflichtrisiko ihrer Lehrpersonen und übernimmt die Prämien.

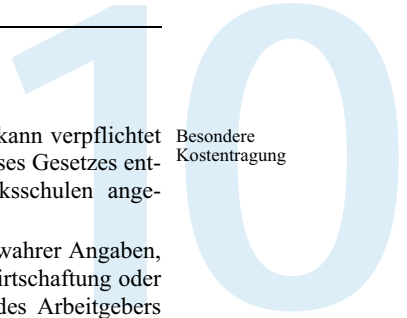
§ 44

Stellenbewirtschaftung

¹ Die Gemeinde beziehungsweise der Gemeindeverband ist verpflichtet, sich bei der Anstellung von Lehrpersonen an ihren Schulen an die Vorgaben des Kantons zur Stellenbewirtschaftung zu halten.

² Der Regierungsrat ordnet im Rahmen der Schülerzahlen sowie in Berücksichtigung besonderer schulischer Angebote oder Verhältnisse, welche Lehrpersonen an den Volksschulen vom Kanton finanziert werden.

³ Er kann der Gemeinde beziehungsweise dem Gemeindeverband ausnahmsweise gestatten, darüber hinaus auf eigene Rechnung zusätzliche Lehrpersonen anzustellen, soweit die kantonalen Qualitäts- und Lohnvorgaben angewendet werden.

**§ 45**

¹ Die Gemeinde beziehungsweise der Gemeindeverband kann verpflichtet werden, die in Anwendung von § 13 oder § 14 Abs. 2 dieses Gesetzes entstandenen Entschädigungsansprüche der an ihren Volksschulen angestellten Lehrpersonen zu tragen.

Besondere
Kostentragung

² Dasselbe gilt für Kosten, die dem Kanton auf Grund unwahrer Angaben, Nichtbeachtung der kantonalen Vorgaben zur Stellenbewirtschaftung oder auf Grund von Versäumnissen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers entstehen.

³ Der Grosse Rat regelt die Voraussetzungen und den Umfang der Kostentragung durch Dekret.

§ 46

Trifft der Grosse Rat Regelungen über den vorzeitigen Ruhestand im Sinne von § 14 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes auch für die Lehrpersonen an den Kindergärten, beteiligt sich der Kanton angemessen an den entstehenden Kosten. Der Grosse Rat regelt den Umfang.

Lehrpersonen an
Kindergärten

*VIII. Schluss und Übergangsbestimmungen***§ 47**

Soweit in diesem Gesetz und seinen Folgeerlassen nichts anderes bestimmt ist, gilt die Gesetzgebung für das kantonale Personal subsidiär, sofern es der Natur des Dienstverhältnisses entspricht.

Verhältnis zur
Personalgesetz-
gebung

§ 48

Dieses Gesetz wird nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung publiziert und vom Regierungsrat in Kraft gesetzt.

Publikation und
Inkrafttreten

§ 49

Aufhebung und
Anpassung
geltenden Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Festsetzung des Schuljahresbeginns auf den Spätsommer vom 23. Juni 1987¹⁾ aufgehoben.

² Das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Aargau (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) vom 3. Juli 1990²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 3

³ Mit dem Voranschlag werden der Steuerfuss und der Stellenplan für das dem Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000³⁾ unterstellte Staatspersonal festgelegt.

³ Das Schulgesetz vom 17. März 1981⁴⁾ wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1

¹ Das Schuljahr beginnt am zweiten Montag im August. Das erste Schulhalbjahr endet frühestens am dritten und spätestens am fünften Samstag nach Neujahr. Das zweite Schulhalbjahr endet mit den Sommerferien. Je zwei Wochen Frühlings-, Herbst- und Weihnachtsferien sowie drei Wochen Sommerferien werden für den Kanton einheitlich durch den Erziehungsrat festgelegt.

§ 28 Abs. 3

³ Der Kanton kann die von gemeinnützigen Körperschaften oder Stiftungen unterhaltenen Sonderkindergärten, Sonderschulen und Sonderwerkstufen unterstützen. Die Trägerschaft kann verpflichtet werden, das Anstellungsverhältnis ihrer Lehrpersonen analog der Gesetzgebung über die Anstellung von Lehrpersonen auszugestalten.

§ 29 Abs. 1

¹ Der Kanton kann die von gemeinnützigen Körperschaften oder Stiftungen unterhaltenen Erziehungsheime unterstützen. Massgebend ist die Spezialgesetzgebung.

¹⁾ AGS Bd. 12 S. 523 (SAR 401.120)

²⁾ AGS Bd. 14 S. 397; 1997 S. 348 (SAR 611.100)

³⁾ SAR 165.100

⁴⁾ AGS Bd. 10 S. 529; Bd. 11 S. 335; Bd. 12 S. 524; Bd. 14 S. 189; 1995 S. 142; 1997 S. 283; 1998 S. 175, 191; 1999 S. 119; 2000 S. 89, 111, 155, 242 (SAR 401.100)

§§ 41–46
Aufgehoben.

§ 47 Abs. 1 und 2
¹ Aufgehoben.

² Die Lehrpersonen einer Schule bilden die Lehrerkonferenz.

§§ 49 und 50
Aufgehoben.

Titel vor § 50a
III. Qualitätssicherung

§ 50a *Berufsausübungsbewilligung* (neu)

¹ Für die Ausübung des Lehrberufs an der Volksschule und den Kindergärten ist eine Berufsausübungsbewilligung für die entsprechende Schulstufe beziehungsweise den Schultyp, die einzelnen Fächer oder Fächergruppen erforderlich. Der Regierungsrat regelt in Berücksichtigung des Berufsauftrags die Voraussetzungen für deren Erwerb, und bestimmt die Zuständigkeit und das Verfahren für die Erteilung sowie den Entzug.

² Die Berufsausübungsbewilligung wird entzogen, wenn die persönliche oder fachliche Eignung der Lehrperson für eine genügende Berufsausübung nicht mehr gewährleistet ist, insbesondere wenn

- a) sie ihre Handlungsfähigkeit verloren hat;
- b) sie wegen eines Delikts verurteilt worden ist, das sie nach Art und Schwere der Tat und dem Verschulden nach als nicht mehr vertrauenswürdig erscheinen lässt;
- c) sie wiederholt durch ihr Verhalten die Sicherstellung des ordentlichen Schulbetriebs ernsthaft gefährdet hat;
- d) sie sonst offensichtlich unfähig geworden ist, ihren Beruf auszuüben.

§ 50b *Anstellung ohne Berufsausübungsbewilligung* (neu)

Stehen keine Lehrpersonen mit Berufsausübungsbewilligung zur Verfügung, kann das Departement Bildung, Kultur und Sport ausnahmsweise die Anstellung von Lehrpersonen ohne Berufsausübungsbewilligung bewilligen. Der Regierungsrat regelt den Vollzug.

§ 51 *Marginalie*
Aufsicht und Beratung

§ 66

¹ Die Besoldungen der Lehrpersonen der Volksschule, der Mittelschulen und der Lehrerbildungsanstalten werden durch den Kanton ausgerichtet.

² Der Kanton kann sich an den Kosten der Besoldungen beteiligen, welche die Gemeinden oder die Gemeindeverbände für die Ausübung weiterer durch die Gesetzgebung vorgesehener Funktionen an den von ihnen getragenen Schulen auszurichten haben. Der Grosse Rat regelt den Umfang der Beteiligung.

§ 71

¹ Die Schulpflege ist verantwortlich für die Führung des Kindergartens und der Volksschule. Sie trifft alle Entscheidungen, die mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden können.

² Die Schulleitung führt die Schule operativ und entlastet die Schulpflege. Sie nimmt die interne Qualitätssicherung und -entwicklung wahr und ist der Schulpflege unterstellt.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Schulleitung. Er kann für kleine Schulen von der Einsetzung einer Schulleitung absehen und die entsprechenden Kompetenzen bei der Schulpflege belassen.

§ 73a *Weiterbildung* (neu)

¹ Der Kanton kann für Mitglieder von Schulpflegen Weiterbildungskurse anbieten.

² Er verrechnet die Kosten der Gemeinde oder dem Gemeindeverband weiter.

§ 82

Aufgehoben.

§ 85 Abs. 2

Aufgehoben.

§ 86a *Berichterstattung* (neu)

Das Departement Bildung, Kultur und Sport erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über die Anzahl besetzter Stellen des dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002¹⁾ unterstellten Personals per Stichtag 1. November.

§ 88 *Abs. 1*

¹⁾ Der Regierungsrat ordnet die Schulaufsicht, soweit sie nicht dem Erziehungsrat übertragen ist. Er wählt die Mitglieder der Aufsichtskommissionen an den kantonalen Schulen.

⁴⁾ Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) vom 8. November 1983²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 19

¹⁾ Die Träger der Berufsschulen wählen für jede Schule einen Schulvorstand als Aufsichtsorgan. Sie regeln dessen Aufgaben, den Schulbetrieb sowie die Zuständigkeiten in einem Organisationsstatut. Dieses bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

²⁾ Der Grosse Rat erlässt ein Dekret über die Grundsätze der inhaltlichen Ausgestaltung des Organisationsstatutes und des Anstellungsrechts mit den damit verbundenen Zuständigkeiten. Er regelt die Zusammensetzung des Schulvorstandes sowie die Vertretung der Gemeinden in den Organen der Schule.

⁵⁾ Das Aargauische Fachhochschulgesetz (AFHG) vom 27. Mai 1997³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 24

Aufgehoben.

¹⁾ SAR . . .

²⁾ AGS Bd. 11 S. 357; Bd. 12 S. 525; 1995 S. 140, 146; 1997 S. 106 (SAR 422.100)

³⁾ AGS Bd. 1997 S. 273 (SAR 426.100)

⁶ Das Gesetz über die Gewährung von Staatsbeiträgen an die anerkannten gemeinnützigen und öffentlichen aargauischen Erziehungsheime (Erziehungsheimgesetz) vom 6. Oktober 1964 ¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2

¹ Beitragsberechtigt sind nur Heime, welche von gemeinnützigen Institutionen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften betrieben werden und körperlich oder geistig gebrechliche oder sittlich verwaahrloste Kinder, die Einwohnerinnen und Einwohner oder Bürgerinnen und Bürger des Kantons sind, zur Erziehung aufnehmen.

² Der Regierungsrat ordnet das Anerkennungsverfahren. Er kann die Anerkennung mit der Auflage verbinden, dass sich das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen an Heimen an den Rahmen der Gesetzgebung über die Anstellung von Lehrpersonen an der Volksschule und an kantonalen Schulen hält.

⁷ Das Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000 ²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 37 Abs.1 und 3

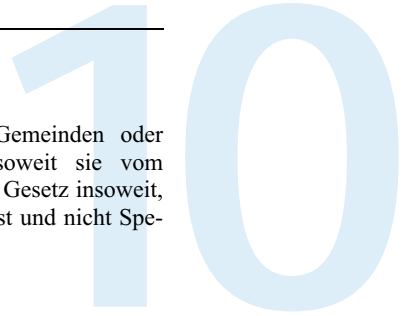
¹ Vor Einreichung einer gerichtlichen Klage nach § 39 oder einer Beschwerde nach § 38 sind alle Streitigkeiten, einschliesslich derjenigen nach Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GiG) vom 24. März 1995 ³⁾, der Schlichtungskommission vorzulegen. Bei Verfügungen und Vertragsauflösungen ist eine Frist von 20 Tagen nach Zustellung einzuhalten.

³ Die Schlichtungskommission besteht aus mindestens einer unabhängigen, nicht beim Kanton in einem Arbeitsverhältnis stehenden Person und zwei weiteren Mitgliedern sowie zwei bis sechs Ersatzpersonen. Sie wird im Einvernehmen mit dem Obergericht und nach Anhörung der Personalverbände und der Arbeitgeber gewählt. Beide Geschlechter müssen genügend vertreten sein. Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

¹⁾ AGS Bd. 6 S. 177; Bd. 11 S. 547; 1995 S. 143 (SAR 428.300)

²⁾ AGS 2000 S. 228 (SAR 165.100)

³⁾ SR 151.1



§ 47

Andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, soweit sie vom Kanton direkt entlöhnt werden, unterstehen diesem Gesetz insoweit, als es zur Anwendung des Lohnrechts notwendig ist und nicht Spezialgesetze besondere Vorschriften enthalten.

§ 50

¹ Die bestehenden auf Amtsdauer eingegangenen Dienstverhältnisse werden im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Anstellungsverhältnisse nach diesem Gesetz überführt, soweit die zuständige Anstellungsbehörde der betreffenden Lehrperson nicht mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt hat, dass sie das Anstellungsverhältnis nicht mehr weiterzuführen gedenkt. Übergangsrecht

² Ohne fristgerechte Mitteilung besteht ein Anspruch auf Ausstellung eines unbefristeten Vertrags nach diesem Gesetz, und es gelten die entsprechenden Kündigungsbestimmungen.

Aarau, 17. Dezember 2002

Präsident des Grossen Rats:
MÜLLER

Staatsschreiber:
i.V. MEIER

Spitalgesetz (SpiG)

Vom 25. Februar 2003

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 25. Februar 2003 das neue Spitalgesetz mit 115 zu 45 Stimmen gutgeheissen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.



Worum geht es?

Der Kanton Aargau verfügt im gesamtschweizerischen Vergleich über eine sehr gute Gesundheitsversorgung. Hingegen belasten die stark steigenden Kosten im Gesundheitswesen nicht nur jeden Einzelnen im Rahmen der Krankenversicherungsprämien, sondern auch die öffentliche Hand, die jedes Jahr erhebliche finanzielle Mittel aus den Steuereinnahmen für die Spitäler im Aargau einsetzt. Bund und Kantone unternehmen seit Jahren grosse Anstrengungen, um diese Kostenspirale abzdämpfen. Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) aus dem Jahr 1994 wird laufend angepasst, um die Zielsetzung einer qualitativ guten und finanziell für alle tragbaren Gesundheitsversorgung erreichen zu können. Der Kanton hat im Gesundheitswesen, vor allem in der stationären Gesundheitsversorgung in den Spitälern, eine zentrale Funktion. Die aargauische Kantonsverfassung verpflichtet den Kanton, die Voraussetzungen für eine angemessene medizinische Versorgung der gesamten Bevölkerung zu schaffen. Die konkrete Umsetzung der kantonalen Spitalpolitik erfolgt mit dem Spitalgesetz.

Weshalb ein neues Gesetz?

Das geltende Spitalgesetz stammt aus dem Jahr 1971. Es vermag vor allem in Bezug auf die Verantwortlichkeiten, die Organisation der Spitäler und die Finanzierungsmechanismen den heutigen Anforderungen nicht mehr zu genügen. Zu stark hat sich das Gesundheitswesen in den vergangenen Jahren verändert. Anpassungsbedarf ergibt sich aber auch dadurch, dass die kantonale Spitalgesetzgebung auf die Grundsätze der neuen Krankenversicherungsgesetzgebung des Bundes abgestimmt werden muss.

Welches sind die Zielsetzungen des neuen Spitalgesetzes?

Der hohe Qualitätsstandard in der Spitalversorgung soll weiterhin für die gesamte Aargauer Bevölkerung sichergestellt werden können. Das neue Spitalgesetz soll einen Beitrag zur Dämpfung der Kostensteigerung im Spitalwesen leisten. Dies will man mit der Förderung des Wettbewerbs und der verstärkten Nutzung von Synergien in der Zusammenarbeit der Spitäler erreichen. Zudem sollen durch eine Erhöhung der Flexibilität im Planungsbereich die Voraussetzungen geschaffen werden, um im dynamischen Umfeld der medizinischen Entwicklungen bestehen zu können. Und nicht zuletzt geht es auch darum, die Vorgaben des neuen Krankenversicherungsgesetzes im kantonalen Recht umzusetzen.

Welches sind die Massnahmen zur Erreichung dieser Zielsetzungen?

Mit der Neuordnung der Zuständigkeiten geht es darum, die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zwischen dem Kanton und den einzelnen Spitälern neu zu definieren. Das Spitalgesetz trennt die politische Führung und Steuerung der Spitalversor-

gung von der unternehmerischen Führung des Spitals. Die Verantwortung für die politische Führung und Steuerung liegt beim Grossen Rat (gesundheitpolitische Gesamtplanung) und beim Regierungsrat (Spitalkonzeption). Verantwortlich für die unternehmerische Führung des Spitals sind die zuständigen Spitalorgane, die damit den notwendigen Freiraum für unternehmerisches Handeln erhalten. Mit der Neuordnung im Bereich der Organisation der Spitäler geht es um die rechtliche Selbstständigkeit der drei kantonalen Spitäler. Damit können die organisatorischen Grundlagen für die erhöhte Autonomie in der Unternehmensführung geschaffen werden. Mit der Neuordnung der Finanzierung geht es schliesslich darum, vom heutigen System der Defizitdeckung zu einem leistungsorientierten Finanzierungssystem überzugehen, welches Anreize für eine noch effizientere Betriebsführung setzt. Das System der Leistungsfinanzierung wurde im Rahmen von Pilotprojekten bereits erfolgreich erprobt.

Welches sind die wesentlichen Neuerungen im Einzelnen?

Im Rahmen der Neuordnung der Zuständigkeiten bleibt die politische Gesamtverantwortung beim Grossen Rat. Mit der gesundheitspolitischen Gesamtplanung nimmt er direkten Einfluss auf die Ausrichtung und Ausgestaltung des Gesundheits- und Spitalwesens im Aargau. Zudem entscheidet er über die Spitalstandorte.

Innerhalb der Vorgaben des Grossen Rats sorgt der Regierungsrat für die Umsetzung der übergeordneten Zielsetzungen. Sein Instrument ist die kantonale Spitalkonzeption, die das Leistungsangebot der Spitäler im Aargau definiert, Aussagen zur Bedarfsplanung macht und die Leistungsaufträge für die einzelnen Spitäler bestimmt. Gleichzeitig ist es Aufgabe des Regierungsrats, mittels geeigneter Massnahmen auf die Koor-

dination unter den Spitälern und die verstärkte Nutzung von Synergien hinzuwirken.

Die operative Unternehmensführung ist Sache des leitenden Spitalorgans. Das Spitalgesetz schafft hierzu – mit der Verselbstständigung der drei kantonalen Spitäler in der Rechtsform der gemeinnützigen Aktiengesellschaft und mit der Organisationsfreiheit der übrigen Spitäler – die organisatorischen Grundlagen, die für ein unternehmerisches Handeln erforderlich sind.

Mit dem Übergang vom bisherigen Defizitfinanzierungssystem zum System der Leistungsfinanzierung wird ein Wechsel in Richtung eines modernen Finanzierungsansatzes vollzogen. Das bietet den Spitälern Anreize für eine qualitativ gute Spitalführung bei wirtschaftlichem Einsatz der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Die konkrete Umsetzung der Leistungsfinanzierung und die finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand erfolgt durch Rahmen- und Leistungsverträge zwischen dem Kanton und den einzelnen Spitälern.

Welches sind die Gründe für die Umwandlung der kantonalen Spitäler in gemeinnützige Aktiengesellschaften?

Die bereits beschriebene Entflechtung zwischen der politischen Führung durch den Kanton und der Unternehmensführung bedingt eine Verselbstständigung der kantonalen Spitäler. Die beiden Kantonsspitäler Aarau und Baden sowie die Psychiatrischen Dienste sollen von ihrem Rechtsstatus als unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts in gemeinnützige Aktiengesellschaften überführt werden. Gemeinnützig heisst, dass die Spitalaktiengesellschaft nicht gewinnstrebig handelt, sondern Ziele im Allgemeininteresse verfolgt. Das Rechtskleid der gemeinnützigen Aktiengesellschaft vermag auf Grund seiner in sich geschlossenen, selbstständigen Organisation am meisten

Vorteile auf sich zu vereinen. Nebst der vielfach bewährten Organisationsform zeigen sich Vorteile vor allem in Bezug auf die Flexibilität und Anpassungsfähigkeit. Weitere Vorteile sind die Kooperationsfähigkeit im Zusammenhang mit der konsequenten Nutzung von Synergien und die Klarheit der Kompetenzregelung durch die neuen Strukturen, in welcher die strategischen und die operativen Unternehmensentscheidungen getrennt werden.

Der Kanton entlässt damit seine Spitäler nicht aus seiner Verantwortung. Er behält mindestens 70% des Aktienkapitals und der Aktienstimmen und übt durch den Regierungsrat seine Aktionärsrechte aus. Aktien können somit höchstens bis 30% des Aktienkapitals und der Aktienstimmen veräussert werden. Die Übertragung von Aktien muss durch den Grossen Rat genehmigt werden. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wählt der Regierungsrat die Mitglieder des Verwaltungsrats der Spitalaktiengesellschaften. Mit diesen Rahmenbedingungen ist sichergestellt, dass die drei Spitalaktiengesellschaften ihren öffentlichen Versorgungsauftrag im Rahmen der Spital- und Krankenversicherungsgesetzgebung weiterhin wahrnehmen, auch wenn sie organisatorisch in eine privatrechtliche Rechtsform umgewandelt sind. Die heute öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisse der Mitarbeitenden der kantonalen Spitäler werden ins Privatrecht überführt. Das Spitalgesetz verlangt hier den Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrags. Mit einem Gesamtarbeitsvertrag können die Interessen von Arbeitgeber und Spitalpersonal ausgewogen wahrgenommen werden.

Was bedeutet die Abschaffung der Spitalregionen?

Die durch die Gemeinden geleistete Mitfinanzierung der regionalen Spitäler im Rahmen der Grundversorgung erfolgte bis anhin innerhalb der festgelegten Spitalregionen. Die Belastung

der Gemeinden in den einzelnen Spitalregionen ist dabei recht unterschiedlich. Die Spitalwahlfreiheit hat durch die heutzutage hohe Mobilität ein starkes Gewicht erhalten. Dies hat zur Folge, dass Patientinnen und Patienten zunehmend auch ein Spital ausserhalb ihrer Spitalregion aufsuchen. Dies wiederum führt dazu, dass die Gemeinden einer Spitalregion den Spitalaufenthalt von Personen aus einer anderen Spitalregion mitfinanzieren. Bei einem Spital, welches dank seiner qualitativen Vorzüge Patientinnen und Patienten auch aus anderen Spitalregionen anzieht, werden somit die Gemeinden des Spitalstandorts finanziell belastet, was nicht sachgerecht ist. Zudem behindert ein System mit Spitalregionen die verstärkte Zusammenarbeit der Spitäler im Sinne einer Schwerpunktbildung mit Kompetenzzentren. Alle Gemeinden leisten deshalb inskünftig ihren Beitrag an die gesamten Kosten der Grundversorgung im Kanton und nicht mehr innerhalb ihrer Spitalregion. Der Beitrag der einzelnen Gemeinden richtet sich dabei weiterhin nach der Finanzkraft.

Welches sind die finanziellen Auswirkungen für Kanton und Gemeinden?

Das neue Spitalgesetz soll mit seinen Neuerungen im Bereich Zuständigkeiten, Organisation und Finanzierung dazu beitragen, dass die Kostensteigerung im Gesundheitswesen gedämpft wird.

Beibehalten wird die grundsätzliche Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Die Gemeinden leisten weiterhin Beiträge im Umfang von 40 % der Kosten der Grundversorgung. Der Kanton trägt 60 % der Kosten der Grundversorgung sowie vollumfänglich die Kosten der spezialisierten Medizin in den drei Kantonsspitalern.

Spitalgesetz (SpiG)

Vom 25. Februar 2003

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 41 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Dieses Gesetz schafft die Grundlagen für eine bedarfsgerechte und qualitativ gute Spitalversorgung unter wirtschaftlichem Einsatz der Mittel.

Zweck und
Geltungsbereich

² Es findet Anwendung auf Spitäler, Spezial- und Rehabilitationskliniken im Kanton Aargau (im Folgenden: Spitäler), die gemäss Spitalkonzeption einen Leistungsauftrag haben und mit denen der Kanton einen Leistungsvertrag abgeschlossen hat.

³ Für die Privatpitäler kommen die §§ 14 und 15 dieses Gesetzes nicht zur Anwendung.

§ 2

¹ Der Begriff «Spital» richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 ¹⁾.

Begriffe

² Die stationäre Grundversorgung beinhaltet die Abklärung, Behandlung und Pflege von Patientinnen und Patienten mit häufig auftretenden Krankheiten, Verunfallten und Schwangeren, die in der Regel ohne Einsatz aufwändiger technischer oder aufwändiger apparativer Mittel sowie spezialisierter Arbeitsteams erfolgen können.

¹⁾ SR 832.10

§ 3

Ziele und
Massnahmen

¹ Dieses Gesetz hat folgende Ziele:

- a) Schaffung der Voraussetzungen für die Sicherstellung einer angemessenen medizinisch-pflegerischen Versorgung (einschliesslich Notfallversorgung) der Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Kanton Aargau;
- b) Bereitstellung einer Spitalversorgung, die den Grundsätzen der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung trägt;
- c) Förderung des Wettbewerbs unter den Leistungserbringern;
- d) verstärkte Nutzung von Synergien durch Kooperation mit inner- und ausserkantonalen Spitälern und durch Konzentration der spezialisierten Medizin sowie der Spitzenmedizin;
- e) Schaffung von Grundlagen zur Förderung einer flexiblen Planung im Spitalbereich;
- f) Umsetzung der Vorgaben der Krankenversicherungsgesetzgebung, insbesondere in Bezug auf die Spitalplanung, die Spitalfinanzierung, die Erhebung von Daten sowie die Qualitätssicherung.

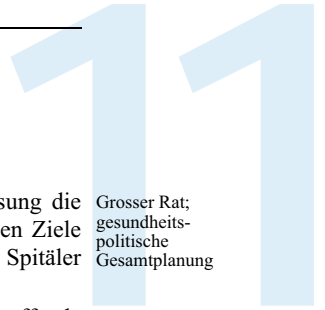
² Diesen Zielen dienen folgende Massnahmen:

- a) Übertragung der Aufgaben, Kompetenzen, Ressourcen und Ergebnisverantwortung an die Spitäler;
- b) Steuerung des Angebots von wirksamen Spitalleistungen mittels Leistungsverträgen über Qualität, Menge, Preise und Termine;
- c) flächendeckende Einführung der leistungsorientierten Finanzierung der Spitäler;
- d) Einkauf von Spitalleistungen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Transparenz, Vergleichbarkeit (Benchmarking) und Qualitätssicherung.

§ 4

Aufsicht

Bezüglich der vom Kanton zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch die Spitäler gewährten Mittel gelten die Bestimmungen betreffend die Aufsicht über die Haushaltsführung in der Finanzhaushaltsgesetzgebung.



B. Zuständigkeiten

§ 5

¹ Der Grosse Rat erlässt im Sinne von § 79 der Kantonsverfassung die gesundheitspolitische Gesamtplanung. Sie enthält die strategischen Ziele und Grundsätze im Gesundheitswesen und legt die Standorte der Spitäler fest. Die Gesamtplanung ist periodisch zu überprüfen.

Grosser Rat;
gesundheits-
politische
Gesamtplanung

² Mit dem Standortentscheid des Grossen Rats erhält das betreffende Spital Anspruch auf einen Leistungsauftrag sowie einen Rahmen- und Leistungsvertrag im Bereich der stationären Grundversorgung unter wettbewerbsfähigen Bedingungen.

§ 6

¹ Der Regierungsrat erlässt unter Berücksichtigung der gesundheitspolitischen Gesamtplanung mit der Spitalkonzeption die Planung für eine bedarfsgerechte und qualitativ gute Spitalversorgung. Die Spitalkonzeption ist periodisch zu überprüfen.

Regierungsrat;
Spitalkonzeption

² Sie enthält insbesondere:

- a) das Leistungsangebot in den Bereichen der Grundversorgung, der spezialisierten Medizin, der Spitzenmedizin und der Rehabilitation;
- b) den einzelnen Spitälern unter Vorbehalt des Abschlusses eines Leistungsvertrags erteilte Leistungsaufträge;
- c) qualitative und quantitative Bedarfsvorgaben;
- d) Grundsätze der Versorgungshierarchie;
- e) Grundsätze für die regionale und überregionale Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern;
- f) Grundlagen über Methodik, Kennziffern und Leitplanken des stationären Gesundheitswesens.

§ 7

Der Regierungsrat erlässt die nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederte Spitalliste gemäss den Vorgaben der Krankenversicherungsgesetzgebung.

Spitalliste

§ 8

Der Regierungsrat sorgt durch geeignete Massnahmen für die Koordination unter den Spitälern und die verstärkte Nutzung von Synergien, namentlich mit den Leistungsaufträgen in der Spitalkonzeption und mit den Rahmenverträgen.

Koordination und
Synergienutzung

C. Organisation der Spitäler

I. Umwandlung der bisherigen Kantonsspitäler

§ 9

Rechtsform

¹ Die Kantonsspitäler Aarau und Baden sowie die Psychiatrischen Dienste werden unter der Bezeichnung Kantonsspital Aarau AG, Kantonsspital Baden AG und Psychiatrische Dienste Aargau AG in je eine gemeinnützige Aktiengesellschaft des Schweizerischen Obligationenrechts¹⁾ umgewandelt (im Folgenden: Spitalaktiengesellschaften).

² Der Kanton behält das Eigentum an den Immobilien und räumt den Spitalaktiengesellschaften das Nutzungsrecht ein. Er bringt die Mobilien und Einrichtungen als Sacheinlage in jede Spitalaktiengesellschaft ein.

§ 10

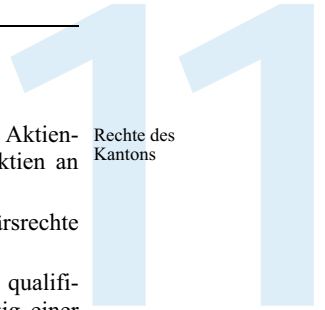
Gründung

¹ Die Durchführung der Umwandlung obliegt dem Regierungsrat.

² Der Regierungsrat beschliesst die ersten Statuten jeder Spitalaktiengesellschaft. Diese bedürfen der Genehmigung des Grossen Rats.

³ Der Regierungsrat wählt sowohl die Mitglieder als auch die Präsidentin oder den Präsidenten des ersten Verwaltungsrats sowie die erste aktienrechtliche Revisionsstelle jeder Spitalaktiengesellschaft nach der Umwandlung.

¹⁾ SR 220



Rechte des Kantons

§ 11

¹ Der Kanton hält mindestens 70 % des Aktienkapitals und der Aktienstimmen jeder Spitalaktiengesellschaft. Die Übertragung von Aktien an Dritte bedarf der Zustimmung des Grossen Rats.

² Der Regierungsrat übt alle dem Kanton zustehenden Aktionärsrechte aus.

³ Änderungen der Statuten einer Spitalaktiengesellschaft, die ein qualifiziertes Mehr gemäss Art. 704 OR verlangen, bedürfen vorgängig einer Instruktion durch den Grossen Rat.

⁴ Die Geschäftsberichte der Spitalaktiengesellschaften werden dem Grossen Rat auf Antrag des Büros zur Kenntnisnahme vorgelegt.

⁵ Die Zusammensetzung der Verwaltungsräte der Spitalaktiengesellschaften hat nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

- a) fachliche und persönliche Kompetenz;
- b) Unabhängigkeit von den Leistungseinkäufern mit Ausnahme der Einsitznahme einer Person als Kantonsvertretung;
- c) Unabhängigkeit einer Mehrheit der Mitglieder von den beiden anderen Spitalaktiengesellschaften des Kantons.

⁶ Die Übernahme des Verwaltungsratspräsidiums, des -vizepräsidiums und des Amtes der oder des Delegierten des Verwaltungsrats durch die Person, die den Kanton vertritt, ist ausgeschlossen.

⁷ Die gleichzeitige Übernahme von mehr als einem Verwaltungsratspräsidium, einem Vizepräsidium und einem Amt der oder des Delegierten des Verwaltungsrats der drei Spitalaktiengesellschaften durch dieselbe Person ist ausgeschlossen.

§ 12

Rechts-
beziehungen

¹ Die Rechtsbeziehungen zwischen jeder Spitalaktiengesellschaft und privaten Dritten richten sich grundsätzlich nach dem Privatrecht. Vorbehalten bleiben hoheitliche Tätigkeiten, die jeder Spitalaktiengesellschaft durch die Gesetzgebung übertragen werden.

² Der Regierungsrat regelt mittels Vertrag mit den Spitalaktiengesellschaften die Überführung der bestehenden Arbeitsverhältnisse. Der Vertrag enthält insbesondere Bestimmungen über die Übernahme der Anstellungsverträge, den Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrags, die sozialversicherungsrechtlichen Belange und den arbeitsrechtlichen Besitzstand bis zum Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrags, höchstens für die Dauer von 2 Jahren seit Übergang der Arbeitsverhältnisse.

³ Die Kantonale Unfallversicherungskasse kann das Personal der Spitalaktiengesellschaften in die Versicherung aufnehmen. Einzelheiten werden in einer Anschlussvereinbarung zwischen der Kantonalen Unfallversicherungskasse und jeder Spitalaktiengesellschaft geregelt.

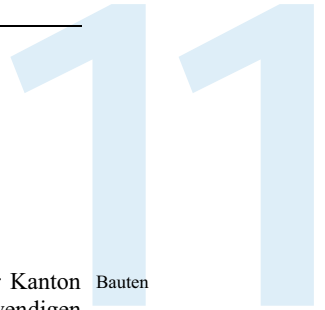
⁴ Im Übrigen gelten die §§ 14–21.

II. Übrige Spitaler

§ 13

Organisations-
struktur und
Rechtsform

Die Tragerschaften der ubrigen Spitaler bestimmen ihre Organisationsstruktur und ihre Rechtsform selbststandig.



D. Abgeltungen des Kantons

I. Investitionen

§ 14

¹ Für die Spitalaktiengesellschaften gemäss § 9 Abs. 1 trägt der Kanton die vollen Kosten für die im Rahmen der Spitalkonzeption notwendigen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, einschliesslich Gebühren, sowie für den Landerwerb. Bauprojekte bedürfen der Genehmigung durch den Kanton.

Bauten

² Für die übrigen Spitäler übernimmt der Kanton, unter Vorbehalt von § 1 Abs. 3, die Kosten für die im Rahmen der Spitalkonzeption notwendigen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, einschliesslich Bauzinsen und Gebühren, sowie für den Landerwerb, in Form der Verzinsung und Amortisation der Bauschulden vollumfänglich. Projektierungskredite und Bauprojekte bedürfen der Genehmigung durch den Kanton.

³ § 63 Abs. 1 lit. c der Kantonsverfassung bleibt vorbehalten.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere das Verfahren und die Zuständigkeiten.

⁵ Die Beschaffung und Bewirtschaftung der Mittel zur Finanzierung dieser Investitionen erfolgt zentral durch den Kanton.

⁶ Bei Zweckentfremdung oder Veräusserung der Anlagen und Liegenschaften fällt der Ertrag dem Kanton zu.

§ 15

Die übrigen Investitionen, wie zum Beispiel Mobilien und Medizintechnik, sowie der Unterhalt von Gebäuden und Anlagen werden den Spitalern im Rahmen der Leistungsfinanzierung abgegolten. Strukturbildende neue Investitionen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats.

Übrige
Investitionen und
Unterhalt

II. Leistungen

§ 16

Grundsatz

¹ Die Abgeltung der Leistungen der Spitäler erfolgt auf der Grundlage von Leistungsverträgen. Dabei werden Instrumente zur Begrenzung der Mengenausweitung eingesetzt.

² Die Spitäler führen eine Kostenrechnung und eine Leistungsstatistik nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften.

³ Der Grosse Rat bewilligt die zur Erfüllung der Leistungsverträge notwendigen finanziellen Mittel im Rahmen des Budgets. Er kann Rahmenkredite bewilligen.

§ 17

Rahmen- und
Leistungsverträge

¹ Der Regierungsrat schliesst mit den Spitälern im Rahmen des Finanzplans mehrjährige Rahmenverträge sowie jährliche Leistungsverträge ab. Er kann diese Aufgaben ganz oder teilweise dem Gesundheitsdepartement übertragen.

² Der Rahmenvertrag regelt im Wesentlichen:

- a) allgemeine Rahmenbedingungen der Leistungserbringung;
- b) vom Spital zu erbringende Leistungen (Produktgruppen) inklusive gemeinwirtschaftliche Leistungen;
- c) Annahmen über die Menge der Leistungen;
- d) Qualität und Termine der zu erbringenden Leistungen;
- e) Aufnahme- und Behandlungspflicht für alle Patientinnen und Patienten im Rahmen des Leistungsangebots;
- f) Controlling;
- g) Zahlungsmodalitäten und Vertragsdauer;
- h) Regelungen über die Verwendung von Gewinnen beziehungsweise die Tragung von Verlusten;
- i) Massnahmen im Sinne von § 8 dieses Gesetzes.

³ Der Leistungsvertrag regelt im Wesentlichen Menge und Preis der Leistungen des Spitals.

§ 18

¹ Können sich Kanton und Spital über Inhalt und Modalitäten des Leistungsvertrags nicht einigen, erlässt der Kanton eine Verfügung, die vom Spital mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden kann.

Rechtsschutz

² Das Verwaltungsgericht entscheidet innert 2 Monaten. Eine Überprüfung des Ermessens des Regierungsrats ist ausgeschlossen. Der Entscheid des Verwaltungsgerichts ist abschliessend. Das übrige Verfahren wird in einem Dekret geregelt.

§ 19

Wenn der Bund im Rahmen der Krankenversicherungsgesetzgebung die Pflicht zur Übernahme der Vergütungen der stationären Behandlung durch die Versicherer und den Kanton gemäss einem fixen Kostenteiler einführt, erlässt der Regierungsrat Bestimmungen über die Koordination der Verhandlungen zwischen den daran beteiligten Partnern.

Verhandlungs-
koordination
Kanton und
Versicherer

§ 20

Das Spital stellt ein Controlling, insbesondere über Wirkung, Leistung, Qualität und Zielerreichung, mit dem entsprechenden Berichtswesen sicher. Einzelheiten regelt der Rahmenvertrag.

Controlling

§ 21

Das Spital ist verpflichtet, dem Gesundheitsdepartement die zu dessen Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen und die entsprechenden Daten zur Verfügung zu stellen.

Auskunftspflicht

E. Finanzierung

§ 22

¹ Der Kanton beschafft die zur Finanzierung seiner Abteilungen notwendigen Mittel:

Kanton

- a) aus den allgemeinen Staatsmitteln sowie aus einer Spitalsteuer als Zuschlag zur einfachen Kantonssteuer von höchstens 15 %;
- b) durch Beiträge Dritter.

² Der Grosse Rat legt mit dem Voranschlag den Steuersatz der Spitalsteuer fest.

§ 23

Spital

¹ Die Einnahmen des Spitals bestehen aus finanziellen Leistungen:

- a) des Kantons gemäss den §§ 14–17;
- b) der Gemeinden gemäss den Absätzen 2–5;
- c) der Versicherer;
- d) der Patientinnen und Patienten;
- e) Dritter.

² Die Gemeinden leisten Beiträge an die gesamten Kosten der stationären Grundversorgung im Kanton im Umfang von 40 % der in den Leistungsverträgen mit den Spitälern dafür festgelegten Leistungsabgeltung.

³ Der Beitrag der einzelnen Gemeinde richtet sich nach ihrer Finanzkraft. Diese bemisst sich nach dem Gemeindesteuerertrag bei einem Steuerfuss von 100 % inklusive Ertrag aus den Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen dividiert durch den Gemeindesteuerfuss. Massgebend ist das dem Beitragsjahr vorangehende Steuerjahr.

⁴ Die Spitälern und die Gemeinden liefern dem Kanton die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

⁵ Die Gemeinden leisten nach Massgabe der Belegung durch Gemeindegliederinnen und -glieder Beiträge an die Kosten von Spezialkliniken gemäss § 1 Abs. 2 im Umfang von 40 % der in den Leistungsverträgen mit den Spezialkliniken dafür festgelegten Leistungsabgeltung.

F. Weitere Bestimmungen

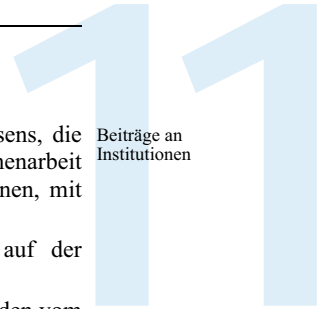
§ 24

Spitalabkommen

¹ Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen oder ausserkantonalen Spitälern Abkommen über die Aufnahme von Patientinnen und Patienten oder anderweitige Leistungen abschliessen. Die Genehmigung des Grossen Rats gemäss § 82 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung entfällt.

² Die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen an die Leistungen von ausserkantonalen Spitälern erfolgt im Rahmen von Leistungsverträgen. Die §§ 16, 17, 20 und 21 gelten sinngemäss.

³ Die zur Erfüllung der Leistungsverträge notwendigen Mittel werden vom Grossen Rat gemäss § 16 Abs. 3 bewilligt.



Beiträge an
Institutionen

§ 25

¹ Der Kanton kann Institutionen des Spital- und Gesundheitswesens, die der Forschung, Grundlagenbeschaffung, Beratung und Zusammenarbeit sowie der Ausbildung von Personal des Gesundheitswesens dienen, mit Beiträgen unterstützen.

² Über die Beitragsleistungen entscheidet der Regierungsrat auf der Grundlage eines Leistungsvertrags abschliessend.

³ Die zur Erfüllung des Leistungsvertrags notwendigen Mittel werden vom Grossen Rat gemäss § 16 Abs. 3 bewilligt.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26

¹ Mit Ausnahmen der §§ 4–8, 16 und 17, soweit sie sich auf die in § 4a des Spitalgesetzes aufgeführten Kranken- und Pflegeheime beziehen, wird das Gesetz über den Bau, Ausbau und Betrieb sowie die Finanzierung der Spitäler und Krankenhäuser (Spitalgesetz) vom 19. Oktober 1971 ¹⁾ aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen Rechts

² Die §§ 5 und 6 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 5. September 1995 ²⁾ werden aufgehoben.

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden zudem aufgehoben:

- a) das Dekret über die Kantonsspitäler vom 25. März 1997 ³⁾;
- b) das Dekret über die psychiatrischen Dienste des Kantons Aargau vom 28. März 1995 ⁴⁾;
- c) das Dekret über die Taxen in den kantonalen Krankenanstalten (Taxdekret) vom 3. Dezember 1974 ⁵⁾.

¹⁾ AGS Bd. 7 S. 719; Bd. 12 S. 575; 1995 S. 143; 1996 S. 44 (SAR 331.100)

²⁾ AGS 1996 S. 36; 1999 S. 391 (SAR 837.100)

³⁾ AGS 1997 S. 98 (SAR 331.310)

⁴⁾ AGS 1995 S. 46, 165; 1997 S. 101 (SAR 331.320)

⁵⁾ AGS Bd. 8 S. 763; Bd. 10 S. 347, 731; Bd. 11 S. 207; Bd. 12 S. 1, 529; Bd. 13 S. 211; Bd. 14 S. 1, 229, 455, 517, 714; 1996 S. 6; 1997 S. 24, 2002 S. 303 (SAR 335.310)

§ 27

Änderung
bisherigen Rechts

¹ Das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 10. November 1987¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3

³ Er wählt die Bezirksärzte, den Kantonszahnarzt und die Bezirkstierärzte sowie ihre Stellvertreter.

§§ 5 und 6

Aufgehoben.

§ 56 Abs. 1

Aufgehoben.

§ 57

Aufgehoben.

² Das Gesetz über Katastrophenhilfe und Bevölkerungsschutz (KBG) vom 18. Januar 1983²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 1

¹ Die Kosten für die Errichtung der gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 verlangten geschützten Operationsstellen trägt, nach Abzug des Bundesbeitrages, der Kanton. Die Kosten für den Unterhalt der geschützten Operationsstellen trägt der Kanton.

³ Das Dekret über die Rechte und Pflichten der Krankenhauspatienten (Patientendekret [PD]) vom 21. August 1990³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 und 2

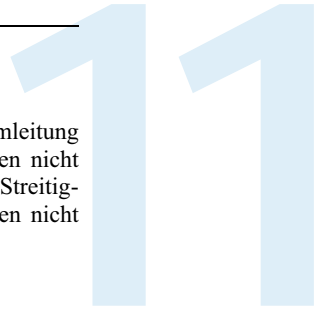
¹ Die Bestimmungen dieses Dekrets gelten unter Vorbehalt von Absatz 2 für alle Spitäler und Krankenhäuser im Kanton Aargau.

² Für Privatspitäler gilt § 8 Abs. 1 nicht.

¹⁾ AGS Bd. 12 S. 553; 1995 S. 146; 1996 S. 44; 1999 S. 372, 393 (SAR 301.100)

²⁾ AGS Bd. 11 S. 97; 1995 S. 139; 1998 S. 241 (SAR 515.100)

³⁾ AGS Bd. 13 S. 283 (SAR 333.110)



§ 31 Abs. 1

¹ Können sich Patient und Spital- beziehungsweise Heimleitung über die in diesem Dekret enthaltenen Rechte und Pflichten nicht einigen, entscheidet darüber das Gesundheitsdepartement. Streitigkeiten über die Verletzung der Regeln der Fachkunde fallen nicht unter dieses Verfahren

§ 28

¹ Der Grosse Rat ist ermächtigt, durch Dekret Bestimmungen dieses Gesetzes zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies zur Ausführung von Bundesrecht erforderlich ist und dabei keine erhebliche Entscheidungsfreiheit besteht.

Änderung
bundesrechtlicher
Bestimmungen

² Der Grosse Rat ist dabei insbesondere ermächtigt, die Regelungen in § 9 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes abzuändern, falls der Bund im Rahmen der Krankenversicherungsgesetzgebung die Vergütung der stationären Behandlung mittels leistungsbezogener Pauschalen unter Einschluss der Investitionskosten einführt.

§ 29

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Vollzug

§ 30

Dieses Gesetz ist nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Publikation und
Inkrafttreten

Aarau, 25. Februar 2003

Präsident des Grossen Rats:
MÜLLER

Staatsschreiber:
i.V. MEIER

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) (Neuorganisation des Zivilstandswesens)

Änderung vom 25. Februar 2003

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 25. Februar 2003 die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) und damit die Neuorganisation des Zivilstandswesens mit 143 zu 2 Stimmen gutgeheissen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

Wo stehen wir heute?

Im Kanton Aargau bildet jede politische Gemeinde einen eigenen Zivilstandskreis. Die Zivilstandsämter sind als kommunale Ämter in die Gemeindeverwaltungen integriert. Beim Zivilstandspersonal handelt es sich um kommunale Angestellte.

Die aargauischen Zivilstandsämter beurkunden im Jahr insgesamt rund 6'000 Geburten, 4'000 Todesfälle, 3'000 Trauungen und 500 Kindesanerkennungen. Ausserdem eröffnen sie jährlich total rund 8'000 Blätter im Familienregister.

Neue bundesrechtliche Vorgaben

Durch die lückenlose Erfassung und Nachführung der Daten über die natürlichen Personen, über die Familienbeziehungen, über die Zivilstandsereignisse (Geburt, Tod, Heirat, Kindes- anerkennung usw.) und über die Bürgerrechte bildet das Zivil- standswesen in der modernen Gesellschaft einen unverzicht- baren Garanten der Rechtssicherheit. Die Anforderungen an die Zivilstandsämter sind wegen der immer komplexeren recht- lichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie auf Grund der zunehmenden Auslandsverflechtungen in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen.

Den gestiegenen Anforderungen begegnet der Bund mit einer Professionalisierung und Informatisierung des Zivilstandswe- sens. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass Zivilstandsbe- amtinnen und Zivilstandsbeamte einen Beschäftigungsgrad von mindestens 40% aufweisen. Nur wenige aargauische Gemein- den erfüllen bisher dieses Erfordernis.

Seit März 2003 realisiert der Bund unter der Bezeichnung INFOSTAR schrittweise ein informatisiertes Standesregister. Der Bund betreibt für die Kantone eine zentrale Datenbank. Diese ersetzt die bisherigen dezentralen Papierregister und kann ihren Zweck nur erfüllen, wenn die Zivilstandsbehörden aller Kantone angeschlossen sind. Am 21. Juni 2004 müssen alle Zivilstandsämter und Aufsichtsbehörden online sein.

Umsetzung im Aargau

Die Vorgaben des Bundes bewogen den Regierungsrat, dem Grossen Rat eine Kantonalisierung des Zivilstandswesens nach dem Vorbild der Nachbarkantone Bern, Basel-Landschaft und Solothurn zu beantragen. Der Grosse Rat beschloss indessen,

das Zivilstandswesen wie die Nachbarkantone Zürich und Luzern in der Verantwortung der Gemeinden zu belassen. Die Gemeinden tragen demgemäss wie bisher die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Zivilstandsämter. Nach Anhörung der Gemeinden umschreibt und bezeichnet der Grosse Rat die Zivilstandskreise und legt den Sitz der Zivilstandsämter fest. Die Gemeinden, die einen Zivilstandskreis bilden, regeln ihre Beziehungen untereinander und namentlich zur Sitzgemeinde durch Vertrag. Zuständig für den Vertragsabschluss sind die Gemeinderäte. Der Gemeinderat am Sitz des jeweiligen Zivilstandsamts stellt das erforderliche Personal an.

Diese Lösung schafft die Voraussetzungen für eine Zivilstandsorganisation, die nicht nur die Bundesvorgaben erfüllt, sondern auch den regionalpolitischen Gegebenheiten Rechnung trägt. Die Gemeinden, die zusammen einen Zivilstandskreis bilden, eignen sich in besonderem Masse dazu, einen Zivilstandsdienst aufzuziehen, der auf die speziellen Bedürfnisse der Bevölkerung ausgerichtet ist. Der Regierungsrat stimmt der vom Grossen Rat gewählten Variante zu.

Weitere Gesetzesänderungen

Die Vorlage enthält noch weitere Änderungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch. Es geht dabei um Korrekturen und Ergänzungen im Zusammenhang mit dem neuen Scheidungsrecht und dem Haager Adoptionsübereinkommen, eine Anpassung des Rechtsmittelwegs im Personenrecht und verschiedene Überarbeitungen im Zusammenhang mit dem neuen Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen. Diese Bestimmungen sind zum Vollzug von Bundesrecht notwendig und deshalb in den Beratungen des Grossen Rats ohne Ausnahme völlig unbestritten geblieben.

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

Änderung vom 25. Februar 2003

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. März 1911¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 lit. e (neu)

² Mit Beschwerde können angefochten werden:

- e) Entscheide des Regierungsrates über Namensänderungsgesuche, der Adoptionsbehörde und der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen, soweit sie nicht Disziplinar massnahmen zum Gegenstand haben, beim Obergericht innert 20 Tagen seit Zustellung.

§ 21 Abs. 2 (neu)

² Der Grosse Rat legt die Gebühren fest.

§ 22^{bis} Abs. 2 (neu)

² Der Sachverhalt wird von Amtes wegen festgestellt.

SAR 210.100

¹⁾ AGS Bd. 1 S. 603; Bd. 7 S. 219; Bd. 8 S. 196; Bd. 9 S. 511; Bd. 10 S. 201, 305, 496, 497, 596; Bd. 11 S. 27, 79, 479; Bd. 12 S. 390, 499; 1995 S. 138; 1999 S. 116, 367

§ 25

¹ Über Klagen auf Umstossung der Verschollenerklärung (42, 547) ¹⁾ wird am Ort, wo die Verschollenerklärung ausgesprochen worden ist, im summarischen Verfahren entschieden.

² Der Sachverhalt wird von Amtes wegen festgestellt.

Titel vor § 26

Aufgehoben.

§ 26

Aufgehoben.

§ 27

Der Grosse Rat umschreibt und bezeichnet durch Dekret die Zivilstandskreise und legt den Sitz der Zivilstandsämter fest. Die betroffenen Gemeinden sind vorher anzuhören.

§ 28

¹ Die Gemeinden tragen die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Zivilstandsämter.

² Die Gemeinden, die einen Zivilstandskreis bilden, regeln durch Vertrag die Art des Zusammenwirkens, die Kostentragung und die Organisation des Zivilstandsamtes. Zuständig für den Vertragsabschluss sind die Gemeinderäte. Kommt kein Vertrag zustande, entscheidet der Regierungsrat gemäss § 72 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 ²⁾.

³ Der Kanton belastet den Zivilstandsämtern die Kosten des informatierten Standesregisters im Verhältnis zur Einwohnerzahl des Zivilstandskreises.

⁴ Der Gemeinderat am Sitz des jeweiligen Zivilstandsamtes stellt das erforderliche Personal an.

§ 29

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug des Bundesrechts nötigen Bestimmungen und bezeichnet die Aufsichtsbehörde.

² Die Bürger- und Ortsbürgergemeinden erhalten aus dem informatierten Standesregister auf Verlangen eine Liste ihrer Bürgerinnen und Bürger.

¹⁾ Die in diesem Erlass eingeklammerten Ziffern sind Artikel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210), wenn keine Bezeichnung dabei enthalten ist.

²⁾ SAR 171.100

§ 30

¹ Über Klagen auf Eintragung von streitigen Angaben über den Personenstand, auf Berichtigung oder auf Löschung einer Eintragung (42) wird im summarischen Verfahren entschieden.

² Der Sachverhalt wird von Amtes wegen festgestellt.

§§ 31–33

Aufgehoben.

§ 39

Über die Klage auf Aufhebung einer Stiftung (88 Abs. 2, 89 Abs. 1) entscheidet das Bezirksgericht im ordentlichen Verfahren.

§ 41

Aufgehoben.

§ 42 Ziff. 1, Ziff. 1^{bis} (neu), Ziff. 2 Einleitungssatz, Ziff. 3–4

Im summarischen Verfahren entscheidet

1. *Aufgehoben.*

1^{bis}. das Gericht am Wohnsitz der entmündigten Person über Klagen gegen die Verweigerung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Eheschliessung (94 Abs. 2);

2. das gemäss Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen (Gerichtsstandsgesetz, GestG) vom 24. März 2000¹⁾ zuständige Gericht über

...

3. das gemäss Gerichtsstandsgesetz zuständige Gericht über Anordnung der Gütertrennung auf Begehren eines Ehegatten oder des gesetzlichen Vertreters eines Ehegatten (185);

4. das gemäss Gerichtsstandsgesetz zuständige Gericht über Anordnung der Gütertrennung auf Begehren der Aufsichtsbehörde in Betreuungssachen (189).

§ 42a

Über das Begehren auf Erlass vorsorglicher Massnahmen für die Dauer des Ehescheidungs- oder Ehetrennungsprozesses (137 Abs. 2) entscheidet der Präsident des für den Hauptprozess erstinstanzlich zuständigen Bezirksgerichts im summarischen Verfahren.

¹⁾ SR 272

§ 42b (neu)

Über Anweisungen an die Schuldner (132 Abs. 1) und über Sicherstellungen (124 Abs. 2 und 132 Abs. 2) wird im summarischen Verfahren entschieden.

§ 43

¹ *Aufgehoben.*

² Die Staatsanwaltschaft ist zuständig zur Erhebung von Klagen auf Eheungültigkeit von Amtes wegen (106 Abs. 1).

§ 47 Abs. 2 (neu)

² Er regelt das Verfahren.

§ 48

¹ Zuständige Behörde im Sinne von Art. 316 Abs. 1^{bis} ZGB ist die vom Regierungsrat bezeichnete Verwaltungsstelle.

² Entscheide dieser Behörde können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

§ 48a (neu)

Zuständige Behörde im Sinne von Art. 268c Abs. 3 ZGB ist die vom Regierungsrat bezeichnete Verwaltungsstelle.

§ 55

Über Anweisungen an die Schuldner (291) und die Verpflichtung der Eltern zur Sicherstellung von künftigen Unterhaltsbeiträgen (292) wird im summarischen Verfahren entschieden.

§ 55d (neu)

Der Grosse Rat legt die Gebühren für die Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung des Inventars über das Kindesvermögen (318 Abs. 2) fest.

§ 58

Aufgehoben.

§ 64a (neu)

Der Grosse Rat legt die Gebühr für die Ausstellung von Handlungsfähigkeitszeugnissen fest.

§ 66 Abs. 2 (neu)

² Der Grosse Rat legt die Gebühren für die Prüfung der Rechnungen in Vormundschafts-, Beistandschafts- und Beiratschaftssachen fest.

§ 68

Aufgehoben.

§ 72

Der Gerichtspräsident ist die zuständige Behörde für alle den Erbgang betreffenden Massnahmen unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 76a (neu)

Der Grosse Rat legt die Gebühren für die Ausstellung von Erbenverzeichnissen, die Aufnahme von Erbschaftsinventaren, die Siegelung von Erbschaften und die Verwaltung von Sicherheiten und Erteilen fest.

§ 77 Abs. 1

¹ Die Eröffnung der letztwilligen Verfügungen und der Erbverträge (551, 556, 557, 558) erfolgt durch den Gerichtspräsidenten.

§ 122

Gerichtliche Massregeln wegen Wertverminderung der Pfandsache (808–810) sowie die Pfändentlassungen wegen Abtrennung kleiner Stücke (811) werden vom Gerichtspräsidenten im summarischen Verfahren angeordnet. Er entscheidet auch über das Mass einer vom Schuldner zu leistenden Abzahlung (809 Abs. 3 und 811).

§ 147

Vorläufige Eintragungen (961 und 966) können vom Gerichtspräsidenten im summarischen Verfahren angeordnet werden.

§ 148

Das Begehren um Löschung oder Abänderung ungerechtfertigter Eintragungen oder um Löschung und Berichtigung fehlerhafter Eintragungen (975 und 977) ist wie das Begehren um Löschung wegen Untergang des dinglichen Rechtes (976), wenn darüber Streit entsteht, im beschleunigten Verfahren zu erledigen.

§ 150 Ziff. 1

Stehen Ehegatten, die vor dem 1. Januar 1988 geheiratet haben, unter einem Güterstand gemäss dem Zivilgesetzbuch in der Fassung vom 10. Dezember 1907 (Art. 9e und 10 des Schlusstitels ZGB), kommen folgende Vorschriften zur Anwendung:

1. Über Begehren eines Gläubigers auf Anordnung der Gütertrennung (Art. 185 ZGB, Fassung vom 10. Dezember 1907) wird im summarischen Verfahren entschieden.

§ 151

Über die Aufhebung einer vor dem 1. Januar 1988 begründeten fortgesetzten Gütergemeinschaft und über die Ausscheidung eines Kindes aus derselben (Art. 233–235 ZGB, Fassung vom 10. Dezember 1907) wird im summarischen Verfahren entschieden.

§ 161a (neu)

Das Zivilrechtspflegegesetz (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 23

Aufgehoben.

§ 23a (neu)

Anknüpfungskriterien

Die anwendbaren Anknüpfungskriterien internationaler Zuständigkeit (insbesondere Aufenthalts-, Wohn-, Sitz-, Niederlassungs-, Lage-, Erfüllungs-, Handlungs- und Erfolgsort) bestimmen auch das inter- und innerkantonale zuständige Gericht.

§§ 24–26

Aufgehoben.

§§ 28–39

Aufgehoben.

¹⁾ AGS Bd. 12 S. 293, 503; Bd. 14 S. 371; 1997 S. 95, 357; 1999 S. 355 (SAR 221.100)

§ 210 *Marginalie, Abs. 1 und 2*

II. Verfahren

a) Sachliche Zuständigkeit

¹ Sachlich zuständig ist der Instruktionsrichter des Gerichtes, bei dem die Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben ist, oder der Gerichtspräsident des Bezirkes, in dem die Massnahme vollstreckt werden soll.

² *Aufgehoben.*

§ 365

Aufgehoben.

Titel nach § 165 (neu)

5. Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Obligationenrecht vom 27. Dezember 1911

§ 165a (neu)

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht vom 27. Dezember 1911 ¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2 *Abs. 1*

¹ Die zuständige Behörde, bei der im Falle der Mängelrüge beim Viehhandel die Untersuchung des Tieres durch Sachverständige verlangt werden kann (202), ist der Gerichtspräsident. Er geht nach den Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung vor (202 Abs. 3).

Titel vor § 11^{ter} (neu)

5^{bis}. Auftrag zur Ehe- oder zur Partnerschaftsvermittlung

§ 11^{ter} (neu)

¹ Der Regierungsrat bestimmt die zum Vollzug der Aufsicht über die berufsmässige Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland notwendigen Behörden durch Verordnung.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege ²⁾.

¹⁾ AGS Bd. 1 S. 662; Bd. 6 S. 276, 353; Bd. 10 S. 107; Bd. 12 S. 393 (SAR 210.200)

²⁾ SAR 271.100

II.

Diese Änderung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 25. Februar 2003

Präsident des Grossen Rats:
MÜLLER

Staatsschreiber:
i.V. MEIER

Aargauische Volksinitiative «Abspecken beim Grossen Rat!»

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 10. Dezember 2002 über die Aargauische Volksinitiative «Abspecken beim Grossen Rat!» beraten und sich mit 103 zu 64 Stimmen gegen das Begehren ausgesprochen. Er empfiehlt Ihnen diese Volksinitiative zur Ablehnung.

13

Initiativbegehren

Am 30. April 2002 hat ein Initiativkomitee bei der Staatskanzlei die von der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Aargau (FDP) lancierte Aargauische Volksinitiative «Abspecken beim Grossen Rat!» mit 3'400 gültigen Unterschriften eingereicht. Die Initiantinnen und Initianten verlangen eine Verkleinerung des Grossen Rats von heute 200 auf 140 Sitze. Im Weiteren soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Wahlkreise, die weiterhin den Bezirken entsprechen, durch Gesetz zu Wahlkreisverbänden zusammenzufassen.

Im Rahmen der Vorprüfung der Initiative hat der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rats die Gültigkeit der Initiative festgestellt. Zwar führt die Verkleinerung der Sitzzahl zu einer Erhöhung der notwendigen Stimmzahl pro Sitz (Wahlquorum). Mit der Bildung von Wahlkreisverbänden wird aber sichergestellt, dass auch in kleineren Bezirken eine genügende Vertretung von Bevölkerung und Regionen im Parlament ermöglicht wird. Ohne diese begleitende Massnahme wäre in kleineren

Bezirken die Wahlhürde für kleinere Parteien und Regionen zu hoch. Ein solches System würde damit gegen die Bundesverfassung verstossen. Nach der unlängst bestätigten Rechtsprechung des Bundesgerichts müssen zur Wahrung des Geistes der Verhältniswahl innerkantonale Wahlkreise minimal 9 Sitze umfassen. Andernfalls wäre die faktische Wahlkreissperrklausel zur Erreichung eines Sitzes grösser als 10% und damit nach Ansicht des Bundesgerichts zu hoch.

Zusammenhang zur Parlamentsreform

Auf Grund der unbestrittenen Notwendigkeit von Anpassungen im Parlamentsbetrieb sind seit Herbst 1998 die Arbeiten für eine Parlamentsreform im Gang. In einer Botschaft vom 6. Dezember 2000 an den Grossen Rat hat der Regierungsrat unter anderem auch den Bedarf zur Reduktion der Sitzzahl betont. Im Weiteren stellte der Regierungsrat in seinem Gesamtbericht klar, dass eine Parlamentsverkleinerung unter Beibehaltung des Milizsystems flankierende Massnahmen und eine Anpassung des Wahlsystems verlange. Entgegen dieser Beurteilung entschied sich der Grosse Rat (75 gegen 48 Stimmen) anlässlich seiner Sondersession vom 13./14. März 2001 für eine ersatzlose Streichung von Leitsatz 5 des Gesamtberichts und damit für die Beibehaltung der bisherigen Parlamentsgrösse.

Nach diesem Entscheid hat die FDP des Kantons Aargau die vorliegende Volksinitiative lanciert.

Nachteile der Parlamentsverkleinerung

Die Volksinitiative gelangte am 3. und 10. Dezember 2002 zur Beratung in den Grossen Rat. Der Regierungsrat beantragte dem Grossen Rat die Verkleinerung im Sinne der Initianten. Die

Minderheit im Grossen Rat hielt mit dem Regierungsrat dafür, dass die vorgeschlagene Verkleinerung des Grossen Rats eine zweckmässige Massnahme zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Aargauer Parlaments darstellt. In der Debatte überwogen aber die skeptischen Voten. Zum letztlich klar ablehnenden Ergebnis haben folgende Ansichten geführt:

- Eine geringere Mandatszahl im Grossen Rat würde dazu führen, dass die unterschiedlichen Bevölkerungskreise im Parlament schlechter abgebildet würden.
- Gleichermassen ginge in einem kleineren Parlament die regionale Vielfalt des Kantons verloren. Randregionen hätten Schwierigkeiten, Vertreterinnen und Vertreter nach Aarau delegieren zu können.
- Auch wäre es für die kleineren Parteien schwieriger, überhaupt ein Mandat zu erringen. Das Quorum zur Erreichung eines Sitzes steigt mit der Verkleinerung der Sitzzahl, sodass nur noch grosse Parteien die Hürde schaffen könnten.
- Eine Verkleinerung des Parlaments würde die Gefahr der Bildung einer eigentlichen «classe politique» bergen. Je kleiner das Parlament, umso grösser wäre die Belastung für die einzelnen Mitglieder. Mit der Verkleinerung wäre eine mit dem Milizsystem nicht mehr zu vereinbarende Steigerung der Arbeitsbelastung für die einzelnen Parlamentsmitglieder verbunden. Nur noch bestimmte Gruppen von Bürgerinnen und Bürgern könnten es sich leisten, im Parlament Einsitz zu nehmen.
- Eine Verkleinerung des Parlaments könne auch zu einer Schwächung des Grossen Rats gegenüber den anderen Gewalten, insbesondere zum Regierungsrat, führen. Vielmehr als die Verkleinerung der Sitzzahl wäre eine Stärkung des Parlaments durch die Verwesentlichung der Verfahren und die Verbesserung der Infrastruktur notwendig.

Volksinitiative «Abspecken beim Grossen Rat!»

- Die von den Befürwortern geltend gemachte Steigerung der Effizienz eines verkleinerten Parlamentsbetriebs sei nicht nachgewiesen.
- Ein Rütteln am bewährten Wahlsystem sei nicht angebracht. Der Vorschlag von Wahlkreisverbänden unter den Bezirken wäre zu unbestimmt, die Auswirkung auf den Wahlausgang ungeklärt.

Der Grosse Rat beurteilt die Nachteile einer Parlamentsverkleinerung klar höher als dessen Vorzüge und empfiehlt Ihnen daher, die Volksinitiative abzulehnen.

Das Initiativkomitee macht geltend

Viele Beispiele zeigen: Der Grosse Rat ist überfordert, arbeitet langsam und ineffizient. So braucht er mit bis zu 30 Plenarsitzungstagen am meisten Sitzungen aller Kantonsparlamente, um seine Pflichten zu erfüllen. Ein Grund dafür ist seine einsame Grösse – der Aargau leistet sich als letzter Kanton ein 200er-Parlament. Alle anderen wissen: Kleinere Parlamente arbeiten schneller und besser, weil die Entscheidungsprozesse und die Organisation einfacher sind. Für eine massvolle Verkleinerung des Grossen Rats auf 140 Mitglieder sprechen:

1. Verkleinerung bewirkt mehr Effizienz: Das Parlament muss rascher und effizienter zu Lösungen kommen. 140 Grossrätinnen und Grossräte diskutieren weniger lang, als 200. Darum ist die Verkleinerung des Grossen Rats nötig.

2. Verkleinerung ist zeitgemäss: Der Aargau braucht nicht das grösste Parlament aller Kantone. Nach 200 Jahren hat auch der Aargau ein modernes schlankes Parlament verdient.

3. Verkleinerung ist Beitrag zum Sparen: Auch das Parlament muss im Aargau zum Sparen beitragen. 140 Grossrätinnen und Grossräte brauchen weniger Sitzungsgeld als 200. Darum ist eine Verkleinerung des Grossen Rats sinnvoll.

4. Verkleinerung für den Aargau: Vor allem die Grossratsmitglieder sind gegen eine Verkleinerung des Grossen Rats. Sie haben Angst, ihren Sitz zu verlieren, was verständlich ist. Aber diese Angst darf uns nicht daran hindern, für den Aargau den richtigen Entscheid zu treffen: 140 Grossräte sind genug.

Zusammen mit der Parlamentsreform wird die Verkleinerung zu einer deutlichen Verwesentlichung und Beschleunigung der Parlamentsarbeit und damit zur Stärkung unseres aargauischen Milizparlaments führen. Und das ist ein notwendiges, sinnvolles und würdiges Jubiläumsgeschenk des Freisinns an unseren Aargau, darum: JA zur «Abspeck-Initiative».

Die Volksinitiative lautet:

**Aargauische Volksinitiative
«Abspecken beim Grossen Rat!»**

«Die unterzeichneten, im Kanton Aargau stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner stellen hiermit, gestützt auf § 64 der aargauischen Kantonsverfassung, folgendes Begehren:

Die Verfassung des Kantons Aargau wird wie folgt geändert:

§ 76 Abs. 2

Er (der Grosse Rat) besteht aus hundertvierzig Mitgliedern.

§ 77 Abs. 2

Wahlkreise sind die Bezirke. Diese können durch Gesetz zu Wahlkreisverbänden zusammengefasst werden.»

P.P.

POSTAUFGABE

Retouren an die
Einwohnerkontrolle
der Gemeinde